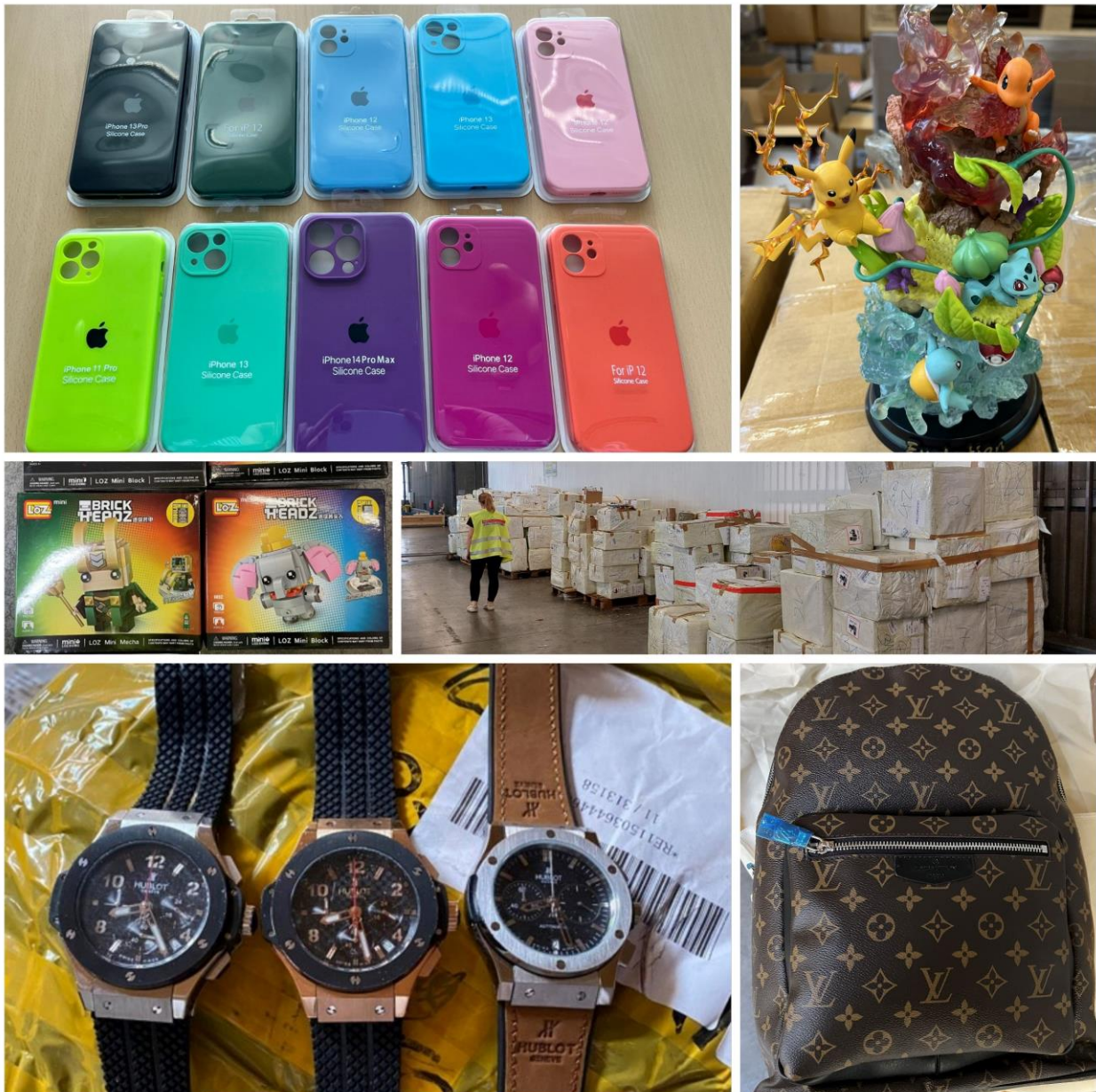


Produktpirateriebericht 2023

Bericht an den Nationalrat über die Anwendung der
EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und des Produktpirateriegesetzes 2020
im Jahr 2023



Produktpirateriebericht 2023

Bericht an den Nationalrat über die Anwendung der
EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und des Produktpirateriegesetzes 2020
im Jahr 2023

Wien, März 2024

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: Abteilung I/3

Gesamtumsetzung: Abteilung I/3

Fotonachweis: Bundesministerium für Finanzen

Druck: Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen

Wien, März 2024

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an post.vub@bmf.gv.at.

Inhalt

Zusammenfassung und einleitende Bemerkungen.....	7
1 Einführung	13
1.1 Auftrag zur Erstellung des Berichts.....	13
1.2 Übersicht über den Produktpirateriebericht 2023	13
2 Bewertung der aktuellen Situation	15
2.1 Die Rolle des Zolls beim Vollzug von Rechten des geistigen Eigentums	15
2.2 Medikamentenfälschungen und illegale Medikamente – eine gefährliche Bedrohung.....	18
2.3 Produktpiraterie innerhalb der EU	22
2.4 Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums.....	25
3 Daten und Fakten	39
3.1 Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden	39
3.2 Produktpiraterie-Aufgriffe im Jahr 2023	41
3.2.1 Aufgriffe	41
3.2.2 Schutzrechte	46
3.2.3 Ursprungsländer	47
3.2.4 Versandungsländer	48
3.2.5 Bestimmungsländer	51
3.2.6 Verfahrensarten.....	52
3.2.7 Beförderungsart beim Übertritt über die EU-Außengrenze.....	53
3.2.8 Ergebnisse	54
4 Glossar	59
Tabellenverzeichnis	75
Abbildungsverzeichnis	76

Zusammenfassung und einleitende Bemerkungen

Marken- und Produktpiraterie, also das Inverkehrbringen von Waren, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen, sind in einer innovationsgetriebenen globalen Wirtschaft von negativer Bedeutung. Geistiges Eigentum ist für Unternehmen ein zentraler Wertschöpfungsfaktor und treibende Kraft für ihren Erfolg auf wettbewerbsorientierten Märkten. Auf makroökonomischer Ebene zählen der Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zu den wichtigsten Triebkräften für Innovation, welche wiederum zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum beiträgt. Angesichts der enormen wirtschaftlichen Bedeutung des geistigen Eigentums muss die Marken- und Produktpiraterie unmittelbar als eine der zentralen Bedrohungen für nachhaltige, auf geistigem Eigentum basierende Geschäftsmodelle ins Auge gefasst werden.

Die von der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums (EUIPO) im Oktober 2022 veröffentlichte aktualisierte Studie zum Beitrag schutzrechtsintensiver Wirtschaftszweige zur Wirtschaftsleistung in der EU hat bestätigt, wie wichtig diese Wirtschaftszweige sind.

- In der EU bestehen 357 schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige. Von diesen Wirtschaftszweigen verwenden 229 (64 %) mehr als ein Schutzrecht intensiv.
- 61 Millionen Personen in der EU (29,7 % aller Arbeitsplätze) sind direkt in schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen beschäftigt.
- 81 Millionen Arbeitsplätze in der EU (39,4 % der Gesamtbeschäftigung) können direkt und indirekt schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen zugerechnet werden, weil weitere 20 Millionen Beschäftigte in Unternehmen, die den schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen Waren und Dienstleistungen zuliefern, arbeiten.
- 47 % der gesamten Wirtschaftsleistung (BIP) in der EU entfallen auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige; das entspricht einem Wert von 6,4 Billionen Euro.
- Schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige stellen mehr als 75 % des Intra-EU-Handels und leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Funktionieren des Binnenmarkts.
- In schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen werden deutlich höhere Löhne und Gehälter gezahlt als in anderen Branchen; der Mehrverdienst beträgt 41 %.
- Die wirtschaftliche Bedeutung von Branchen, die sich mit der Entwicklung von Klimaschutztechnologien befassen, ist in den letzten Jahren gestiegen. Sektoren mit einem

besonders hohen Anteil von Patenten im Bereich Klimaschutztechnologien oder von grünen Marken standen im Zeitraum 2017 bis 2019 in der EU für 9,3 % der Beschäftigung und 14,0 % des BIP sowie für einen erheblichen Teil der Außenhandelstätigkeit der EU.

In Österreich werden 29,8 % aller Arbeitsplätze (mehr als 1,2 Millionen Beschäftigte) durch schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige geschaffen. 44,2 % des BIP entfallen auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige.

Die Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums (EUIPO) hat 2023 verschiedene weitere Studien veröffentlicht bzw. aktualisiert, die ein besorgniserregendes Bild zeigen:

- Das weltweite Handelsvolumen mit Fälschungen belief sich im Jahr 2019 auf 412 Milliarden Euro. Dies entspricht einem Anteil am Welthandel von 2,5 %.
- Die Werte der Einfuhren gefälschter Waren in die EU beliefen sich im Jahr 2019 auf 119 Milliarden Euro, was 5,8 % der Gesamteinfuhren der EU entspricht. Das Volumen der Einfuhren gefälschter Waren in die EU ist gegenüber der vorherigen Studie, in der Daten aus dem Jahr 2016 verwendet wurden, praktisch unverändert.
- Die gefälschten Waren stammen nach wie vor hauptsächlich aus China. Weitere wichtige Herkunftsländer von Fälschungen sind die Türkei, die Vereinigten Arabischen Emirate und Singapur.
- Die am häufigsten beschlagnahmten Produktkategorien sind nach wie vor Schuhe, gefolgt von Bekleidung, Lederwaren, elektronischen Geräten und Kosmetika. Die Beschlagnahmen gefälschter Parfumeriewaren und Kosmetika sowie Spielzeug und Spiele haben sich zwischen 2016 und 2019 verdoppelt.
- Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums erwiesen sich als großes Risiko für die Rentabilität und sogar das Überleben kleiner Unternehmen.
- Die Überlebenswahrscheinlichkeit von KMU, deren geistiges Eigentum verletzt wurde, ist um 34 % geringer als bei KMU, denen keine Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums widerfahren ist.
- Die Hälfte der an den EU-Grenzen beschlagnahmten gefälschten Produkte, die Rechte des geistigen Eigentums von KMU verletzt, wurden online gekauft.
- China ist mit Abstand die größte Quelle für gefälschte Waren.

Die Beobachtungsstelle hat auch Umfang und Trends des Handels mit gefälschten Waren, die eine Gefahr für Gesundheit, Sicherheit und Umwelt darstellen, quantitativ bewertet:

- Parfums, Kosmetika, Bekleidung, Spielzeug, Autoersatzteile und Arzneimittel sind am häufigsten von gefährlichen Fälschungen betroffen.
- Minderwertige und gefälschte Waren können für Verbraucher gesundheitsgefährdend oder sogar lebensgefährlich sein und gleichzeitig auch eine Bedrohung für die Umwelt darstellen.
- Sowohl die Herstellung als auch die Entsorgung von gefälschten Artikeln kann erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, wenn bei der Herstellung giftige Farbstoffe oder verbotene bzw. gesundheitsgefährdende Chemikalien eingesetzt werden.
- Auf den Online-Verkauf entfallen 60 % der Beschlagnahmen gefährlicher Produkte, deren Bestimmungsort die EU ist.
- 75 % der beschlagnahmten gefährlichen Fälschungen entfallen auf China (55 % der weltweiten Zollbeschlagnahmen) und Hongkong (19 %), was fast drei Vierteln der Beschlagnahmen entspricht. 9 % der gefährlichen Waren entfielen auf die Türkei.

Verbraucherinnen und Verbraucher können durch Produktfälschungen getäuscht werden und sind mitunter Gefahren für ihre Gesundheit und ihre Sicherheit ausgesetzt, wie eine Auswertung der Warnmeldungen der Jahre 2010 bis 2017 im Schnellwarnsystem der Europäischen Kommission für gefährliche Non-Food-Produkte (RAPEX) durch die Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums (EUIPO) zeigt:

- 97 % der erfassten gefährlichen gefälschten Waren wurden als Waren eingestuft, von denen ein schwerwiegendes Risiko ausgeht.
- 80 % der in der EU als gefährlich und gefälscht gemeldeten Waren sind für Kinder als Endverbraucherinnen und Endverbraucher bestimmt (Spielzeug, Kinderpflegeprodukte und Kinderbekleidung).
- Die häufigste gemeldete Gefahr (32 %) bezog sich auf die Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien und Giftstoffen, bei denen die unmittelbare oder langfristige Exposition zu akuten oder chronischen gesundheitlichen Problemen führen könnte.
- 24 % der als Fälschungen erfassten gefährlichen Produkte bargen mehr als eine Gefahr für die Verbraucherinnen und Verbraucher.
- Die Ursachen der ermittelten Gefahren reichten von schlecht konstruierten Produkten, der Verwendung von minderwertigen Materialien und Komponenten bis hin zum fehlenden Verständnis von Vorschriften oder Sicherheitsmechanismen.

Das Bundesministerium für Finanzen sieht eine seiner zentralen Aufgaben im Schutz vor diesen Gefahren. Ein starker Zoll schützt sowohl die Verbraucherinnen und die Verbraucher als auch die Wirtschaft. Die Zollbehörde reagiert aber nicht nur auf diese Bedrohungen, sondern sie agiert gerade hier sehr offensiv.

Ziel der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 ist es, so weit wie möglich zu verhindern, dass Produktfälschungen auf den Unionsmarkt gelangen. Die Zollbehörden überwachen den gesamten Handel, der die Außengrenzen der EU überschreitet und führen Kontrollen zu verschiedenen Zwecken durch. Die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden stellt einen effizienten Weg dar, um den Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhabern und den Rechtenutzerinnen und Rechtenutzern einen raschen und wirksamen Rechtsschutz zu bieten.

Der Zoll hat entsprechend den Vorgaben der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 die Einfuhr von Waren in die EU, bei denen der Verdacht besteht, dass sie gegen Rechte des geistigen Eigentums verstoßen, zu stoppen. Gelingt dies, ist oft nur ein einziges Verfahren zur Rechtsdurchsetzung notwendig. Befinden sich die Fälschungen bereits auf dem Markt und sind sie aufgeteilt und an Einzelhändler geliefert, wären für das gleiche Durchsetzungsniveau mehrere getrennte Verfahren notwendig.

Im Jahr 2023 hat der Zoll

- **7.072 Produktpiraterie-Aufgriffe (Sendungen)** verzeichnet, aus denen insgesamt
- **14.061 Verfahren** resultierten (weil bei einzelnen Sendungen vielfach Fälschungen verschiedener Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber betroffen waren).
- Der Wert der dabei beschlagnahmten **194.165 Produkte** betrug nahezu **36 Millionen Euro** (gemessen am Originalpreis).

Das ist nach dem Ausnahmejahr 2021 der zweithöchste Wert seit Beginn der Aufzeichnungen! Auch die aus diesen Aufgriffen resultierenden Verfahren liegen im langjährigen Spitzenfeld.

Nach wie vor besorgniserregend sind Medikamentenfälschungen und illegale Medikamente, die entgegen dem Verbot nach dem Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 durch Privatpersonen im Fernabsatz (z.B. über das Internet) bestellt und anschließend eingeführt werden oder die Gegenstand von Schmuggelaktivitäten sind. Gefälschte und illegale Medikamente verursachen nicht nur einen wirtschaftlichen Schaden für die Pharmawirtschaft, sondern stellen auch eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit dar, da sie häufig nicht gemäß den einschlägigen Rezepturen zubereitet werden und möglicherweise gefährliche Inhaltsstoffe enthalten.

2016 erreichte der internationale Handel mit gefälschten Arzneimitteln nach einer Studie der OECD und des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) ein Volumen von mehr als 4 Milliarden Euro. Nicht in dieser Zahl enthalten ist allerdings ein sehr großes Aufkommen von im Inland erzeugten und verbrauchten illegalen Arzneimitteln.

Nach dieser Studie waren bei 96 % der vom Zoll beschlagnahmten pharmazeutischen Produkte im Zeitraum 2014 bis 2016 Post- und Kurierdienste beteiligt. Dies entspricht weit mehr als dem Durchschnitt bei anderen Erzeugnissen.

Im Jahr 2023 wurden in Österreich **6.734 Sendungen** mit insgesamt **801.863 gefälschten und anderen illegalen Medikamenten** beschlagnahmt.

Das ist ein Rückgang gegenüber der Rekordanzahl an Aufgriffen aus dem Jahr 2022 von mehr als 40 %. Jedoch ist es immer noch der **dritthöchste** Wert an beschlagnahmten Sendungen, die in Österreich jemals aufgegriffen wurden und auch die dabei aufgegriffenen Medikamente sind eine der höchsten je vom Zoll beschlagnahmten Menge.

1 Einführung

1.1 Auftrag zur Erstellung des Berichts

Gemäß § 7 Abs. 2 Produktpirateriegesetz 2020 hat der Bundesminister für Finanzen dem Nationalrat einen jährlichen Bericht über die Anwendung der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und des Produktpirateriegesetzes 2020 vorzulegen.

Mit diesem Bericht wird dem Gesetzauftrag für das Jahr 2023 entsprochen.

1.2 Übersicht über den Produktpirateriebericht 2023

Der Bericht enthält in Abschnitt 2 eine Bewertung der aktuellen Situation auf Basis der Erfahrungen, die bei dem Versuch, der stetig wachsenden Flut von Fälschungen im internationalen Handel Einhalt zu gebieten, gesammelt wurden. Dabei sind aber nicht nur die österreichischen Erfahrungen eingeflossen, sondern es wurden auch die Erkenntnisse der Europäischen Kommission, der Zollbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums (EUIPO) berücksichtigt.

In Abschnitt 3 werden die im Jahr 2023 in Österreich gesammelten Daten und Fakten bei der Anwendung der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und des Produktpirateriegesetzes 2020 präsentiert. Zu diesen Daten ist allgemein anzumerken, dass dem Bundesministerium für Finanzen nur Daten über Produktpiraterie-Fälle vorliegen, die von der Österreichischen Zollverwaltung im Zuge der Vollziehung der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 bzw. des Produktpirateriegesetzes 2020 gesammelt wurden. Sämtliche im Abschnitt 3 angeführten Daten und Angaben beziehen sich daher ausschließlich auf derartige Fälle.

Abschnitt 4 enthält ein Glossar mit einer Erläuterung der wichtigsten Begriffe.

2 Bewertung der aktuellen Situation

2.1 Die Rolle des Zolls beim Vollzug von Rechten des geistigen Eigentums

Die Zollbehörden überwachen den gesamten Handel, der die Außengrenzen der EU überschreitet. Sie führen Kontrollen zu verschiedenen Zwecken durch und sind das zentrale Vollzugsorgan, wenn es um die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums geht. Aufgabe der Zollbehörden ist es, bei Waren, die gemäß den Zollvorschriften der EU der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen unterliegen, angemessene Kontrollen durchzuführen, um unter anderem Vorgänge zu verhindern, die gegen die Rechtsvorschriften im Bereich des geistigen Eigentums verstoßen. Dies stellt einen effizienten Weg dar, um den Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhabern und den Rechteinhaberinnen und Rechteinhabern einen raschen und wirksamen Rechtsschutz zu bieten.

Der Zoll hat entsprechend den Vorgaben der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 die Einfuhr von Waren in die EU, bei denen der Verdacht besteht, dass sie gegen Rechte des geistigen Eigentums verstoßen, zu stoppen. Gelingt dies, ist oft nur ein einziges Verfahren zur Rechtsdurchsetzung notwendig. Befinden sich die Fälschungen bereits auf dem Markt und sind sie aufgeteilt und an Einzelhändler geliefert, wären für das gleiche Durchsetzungsniveau mehrere getrennte Verfahren notwendig.

Alle Waren, die ein- oder ausgeführt werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung. Zur Identifikation potentiell risikoreicher Sendungen verwendet die Zollverwaltung das System des Risikomanagements, das sowohl auf EDV-gestützte als auch auf manuelle Auswahl der zu kontrollierenden Sendungen beruht. Sofern die mutmaßlichen Rechtsverletzerinnen und Rechtsverletzer und die Transportwege bekannt sind, können elektronische Systeme sehr wirkungsvoll eingesetzt werden.

Im Jahr 2023 hat der Österreichische Zoll 7.072 Produktpiraterie-Aufgriffe getätigt, dies ist eine Steigerung um 77 % im Vergleich zum Vorjahr. Im Bereich der beschlagnahmten Artikel (194.165) wurde ein Anstieg von 586 % im Vergleich zum Jahr 2022 erzielt.

Der Anstieg der Fälle ist auf vermehrte und genauere Kontrolltätigkeiten, vor allem im Postverkehr zurückzuführen. Durch spezifische Fortbildungen und praktische Erfahrungen, auch im Bereich der Vorabkontrollen, konnten hier große Erfolge erzielt werden. Auch die

Verbesserung der Risikoanalyse sowie der Risikobewertung trug wesentlich zur Steigerung der Aufgriffe bei.

Eine besondere Herausforderung für den Zoll sind Fälschungen, die über das Internet vertrieben werden. Im Internet bestellte Waren werden in Kleinsendungen im Postverkehr oder durch Kurierdienste eingeführt. Im Jahr 2023 wurden alleine im Postverkehr insgesamt 6.973 Sendungen mit online bestellten Fälschungen aufgegriffen. Das sind 98,60 % aller Sendungen, die Fälschungen enthielten. Dabei wurden wegen der geringen Größe von Postsendungen allerdings „nur“ 17.864 gefälschten Artikel (9,20 %) beschlagnahmt.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung der aufgegriffenen Artikel ist insbesondere auf verstärkte Sonderkontrollen, auch im Bereich der Transitsendungen im Flugverkehr hinzuweisen.

Bei 84 Aufgriffen (1,20 % der Fälle) im Luftverkehr konnten mehr als 87.000 gefälschte Artikel (44,80 % aller aufgegriffenen Artikel) aufgegriffen werden. Hier kann man erkennen, dass es sich im Luftverkehr um wesentlich größere Mengen handelt und hier ein gezieltes Einschreiten zielführend ist. Besonders erwähnenswert sind die 5 Aufgriffe im Seeverkehr (0,07 % der Fälle), wobei hier eine Gesamtaufgriffsmenge von mehr als 60.000 gefälschter Artikel (31,04 % aller aufgegriffenen Artikel) beschlagnahmt wurden.

Zur Aufdeckung von Sendungen mit Plagiaten finden neben den laufenden physischen Kontrollen bei Post und Kurierdiensten weiter regelmäßige Schwerpunktaktionen, teilweise auch im Rahmen von internationalen Kontrolloperationen statt, bei denen intensive Überprüfungen im Versandhandel aus Drittländern durchgeführt werden um zu verhindern, dass auf diesem Weg illegale Waren eingeführt werden. Diese Schwerpunktkontrollen zeigen jedenfalls auch ihre Wirkung.

Aber auch andere Faktoren wirken sich auf die Tätigkeit des Zolls aus. In den letzten Jahren lagen die Zuwachsraten der Post- sowie Kurierdienstsendungen aufgrund der zunehmenden Internetbestellungen, auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, beträchtlich über den Zuwachsraten der sonstigen Zollabfertigungen, wodurch auch die Produktpiraterie-Aufgriffe stiegen.

Außergewöhnliche Produktpiraterie-Aufgriffe

Am Flughafen Wien ist den Zollbeamtinnen und Zollbeamten bei der Kontrolle einer Luftfracht Mitte Jänner 2023 ein fulminanter Aufgriff gelungen: In 73 Kartons, die aus China via Österreich nach Polen transportiert werden sollten, fanden die Zollorgane 44.830 gefälschte Produkte verschiedener Produktgruppen und Marken. Dabei handelte es sich beispielsweise um 14.564 gefälschte Sonnenbrillen, 23.060 Stück Handyzubehör, 1.640 Paar Sportschuhe oder 308 Luxus-Handtaschen. Insgesamt hatte die Fracht ein Gewicht von mehr als 2 Tonnen.

Bei einer risikoorientierten Schwerpunktkontrolle im Zolllager des Flughafens Wien kontrollierte das Zollamt Österreich sechs Sendungen aus Hongkong. In 344 Kartons entdeckten die Zollbediensteten insgesamt 21.744 gefälschte Markenprodukte. Die Sendungen aus Hongkong sollten nach Polen weitergehen und umfassten eine breite Palette von Elektronikartikeln bis hin zu Modeaccessoires. In einer Sendung befanden sich auch fast 500 gefälschte Uhren. Die betroffenen Waren wurden beschlagnahmt und unter zollamtlicher Aufsicht vernichtet.

Im Zuge einer Warenbeschau von Bediensteten der Zollstelle Wien wurden mehr als 15.000 Pantoffel und 9.000 Rucksäcke mit Verdacht auf Verletzung von Rechten eines bekannten Sportartikelherstellers vorgefunden. Die gegenständliche Ware war im Seehafen Hamburg in die Europäische Union gelangt und wurde mit einem Lastkraftwagen nach Wien zur Verzollung gebracht. Nach der Durchführung der Produktpiraterieaufgriffsmeldung und der damit veranlassten Untersuchung stellte sich heraus, dass sämtliche angemeldete Waren gefälscht waren. Die Sendung mit einem Gesamtgewicht von fast zehn Tonnen wurde unter zollamtlicher Aufsicht vernichtet.

Bei einer Sonderkontrolle im September 2023 wurde eine Sendung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zollamt Österreichs beschaut. Die Sendung kam aus China und sollte weiter nach Polen verbracht werden. Dabei wurden über 10.000 Stück Handycover, 1.372 Stück Smart Watches und mehr als 3.000 Stück Schlüsselanhänger gefunden. Da die gesamten Waren gefälscht waren, wurde die Sendung beschlagnahmt und unter zollamtlicher Überwachung vernichtet.

2.2 Medikamentenfälschungen und illegale Medikamente – eine gefährliche Bedrohung

Medikamentenfälschungen und andere illegale Medikamente werden von skrupellosen Geschäftemacherinnen und Geschäftemachern, die nahezu vollständig in der Untergrundwirtschaft agieren, unter Bedingungen produziert, gelagert und transportiert, die nicht annähernd den geltenden Standards der Pharmaindustrie entsprechen. Das Ergebnis sind oft mit Schadstoffen verunreinigte Medikamente oder Medikamente, die über- oder unterdosierte sind, oder solche, die überhaupt wirkungslos sind.

2016 erreichte der internationale Handel mit gefälschten Arzneimitteln nach einer Studie¹ der OECD und des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum ein Volumen von mehr als 4 Milliarden Euro. Nicht in dieser Zahl enthalten ist allerdings ein sehr großes Aufkommen von im Inland erzeugten und verbrauchten illegalen Arzneimitteln.

Gefälschte und illegale Medikamente verursachen nicht nur einen wirtschaftlichen Schaden für diesen Wirtschaftszweig, sondern stellen auch eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit dar, da sie häufig nicht gemäß den einschlägigen Rezepturen zubereitet werden und möglicherweise gefährliche Inhaltsstoffe enthalten.

Vertrieben werden diese Pillen über Online-Portale, die den Konsumentinnen und Konsumenten Echtheit und Seriosität vortäuschen. Das bestätigt auch die zuvor erwähnte Studie:

Bei 96 % der vom Zoll beschlagnahmten pharmazeutischen Produkte im Zeitraum 2014 bis 2016 waren Post- und Kurierdienste beteiligt, dies entspricht weit mehr als dem Durchschnitt bei anderen Erzeugnissen.

¹ Studie „Handel mit gefälschten Arzneimitteln“, siehe <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/trade-in-counterfeit-pharmaceutical-products>.

Tatsächlich steht hinter diesen illegalen Machenschaften vor allem die organisierte Kriminalität, die keinerlei Rücksicht auf den gesundheitlichen oder finanziellen Schaden für die betrogenen Kundinnen und Kunden oder die Folgekosten für die Gesellschaft nimmt.

Im Jahr 2023 wurden **6.734 Sendungen** mit insgesamt **801.863 gefälschten und anderen illegalen Medikamenten** beschlagnahmt.

Das ist ein Rückgang gegenüber der Rekordanzahl an Aufgriffen aus dem Jahr 2022 von mehr als 40 %. Jedoch ist es immer noch der **dritthöchste** Wert an beschlagnahmten Sendungen, die in Österreich jemals aufgegriffen wurden und auch die dabei aufgegriffenen Medikamente sind eine der höchsten je vom Zoll beschlagnahmten Menge.

Außergewöhnliche Medikamentenschmuggelfälle

Im Februar 2023 informierte am Flughafen Wien eine Spedition den Zoll über eine große Sendung mit Medikamenten. Bei der Beschau der Sendung fiel auf, dass die Arzneiwaren als Postsendungen verpackt waren. Die vorgelegte Packliste stimmte nicht mit den Waren der Sendung überein. Gefunden wurden diverse Potenzmittel und Steroide/Hormone ohne Bewilligungen. Nach Rücksprache mit der Handling Firma sollten keine derartigen Medikamente enthalten sein. In den nächsten Tagen folgten weitere Sendungen mit diversen Arzneiwaren, wieder als Postsendungen verpackt. Als Empfänger wurden dabei jeweils die tschechische und ungarische Post angegeben. Die Arzneiwaren sollten danach angeblich in verschiedene Länder verschickt werden, unter anderem nach Italien, Tschechien, Spanien, Griechenland und in die USA. Insgesamt handelte es sich um 244.200 Stück Arzneiwaren, die vom Zoll beschlagnahmt und aus dem Verkehr gezogen wurden. Hierbei ist ersichtlich, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Speditionen und Handling Unternehmen auf der einen Seite und dem Zoll auf der anderen Seite ist.

Am 11. September 2023 wurde das Zollamt Österreich als Finanzstrafbehörde von der Österreichischen Post AG, Postfiliale Haid darüber verständigt, dass eine Retoursendung bei ihnen aufliege, diese offensichtlich beschädigt und eine verdächtige Ampulle herausgefallen sei. Am Tag darauf wurde diese Sendung zollrechtlich untersucht und es konnte der Verdacht bestätigt werden, dass es sich beim Inhalt um eine verbotene Anabolikasubstanz handelte. Es waren noch weitere drei gleichartige Sendungen vorhanden - in zwei davon wurden ebenfalls verbotene Anabolikasubstanzen und in einer Postsendung ein Schreiben

der US Customs and Bordercontrol über die Sicherstellung von Oxandolone und Turinabol (Anabolika) vorgefunden. Wieder einige Tage später wurde das Zollamt neuerlich durch die Österreichische Post AG, Postfiliale Traun dahingehend informiert, dass wieder mehrere Sendungen mit der gleichen Absenderadresse aufgefallen seien. Diese Sendungen wurden ebenfalls zollrechtlich untersucht und neuerlich bestätigte sich der Verdacht, dass es sich beim Inhalt um verbotene Anabolikasubstanzen handelte, die aus Traun in verschiedene Länder versendet werden sollten. Die mittlerweile elf Sendungen wurden vom Zollamt beschlagnahmt und weitere Ermittlungen in diesem Fall wurden eingeleitet. Im Zuge dieser Ermittlungen stellte sich heraus, dass ein Ehepaar aus Oberösterreich, unter Verwendung von Scheinidentitäten, einer internationalen Gruppe im Bereich des illegalen Arzneiwarenhandels angehört. Dieses Ehepaar versendete seit Monaten anabole Steroide und Potenzmittel weltweit, hauptsächlich in die USA. Durch die Zollfahndung Linz konnte bislang eine Menge von 17.580 Stück Tabletten, 4.654 ml Injektionen und 180,99 mg Pulver in 129 Postsendungen beschlagnahmt werden. Weitere Ermittlungen in diesem speziellen Fall dauern noch an.

Bei den anderen illegalen Arzneiwaren handelt es sich vor allem um solche, die entgegen dem Verbot nach dem Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 durch Privatpersonen im Fernabsatz (z.B. über das Internet) bestellt und anschließend eingeführt worden sind bzw. um geschmuggelte Medikamente. Spitzenreiter bei den vom Zoll aufgegriffenen Arzneiwaren und Gesundheitspräparaten sind nach wie vor Potenzmittel sowie fruchtbarkeitsfördernde Produkte, gefolgt von Schlaf- und Beruhigungsmitteln sowie schmerz- und entzündungshemmenden Medikamenten.

Anders als bei den illegalen Medikamenten gehen die Aufgriffe bei den gefälschten Medikamenten (dabei handelt es sich hauptsächlich um Potenzmittel) seit dem Jahr 2018 zurück. Das liegt vor allem daran, dass der Patentschutz von Tadalafil, einem Wirkstoff, der gegen Erektionsstörungen eingesetzt wird, am 15. November 2017 ausgelaufen ist. 2017 hat es noch 527 Produktpirateriefälle mit insgesamt 23.526 Tabletten mit dem Wirkstoff Tadalafil gegeben. Das waren fast 52 % der Produktpiraterie-Aufgriffe bei den Medikamenten bzw. nahezu 43 % der 2017 aus dem Verkehr gezogenen Medikamentenplagiate. Ohne Patentschutz sind derartige Medikamente oftmals „nur mehr“ illegale Medikamente.

Ein besonderer Aufgriff von gefälschten Medikamenten wurde jedoch im Februar 2023 am Flughafen Wien getätigt. Eine Spedition informierte den Zoll über mehrere Sendungen mit

Medikamenten. Bei der Beschau der Sendungen fiel auf, dass die Arzneiwaren als Postsendungen aufgemacht waren und die vorgelegte Packliste nicht mit den vorgefundenen Waren übereinstimmte. Als Empfänger wurde die tschechische und ungarische Post angegeben, von dort sollten die Arzneiwaren in verschiedene Länder weiter verschickt werden. Gefunden wurden diverse Potenzmittel, Steroide, Hormone und fast 5.000 Stück gefälschte Viagra Tabletten.

Tabelle 1: Entwicklung der Aufgriffe von gefälschten und anderen illegalen Medikamenten seit dem Jahr 2004

Jahre	gefälschte Medikamente		andere illegale Medikamente	
	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl gefälschte Medikamente	Anzahl Fälle (Aufgriffe)	Anzahl illegale Medikamente
2004	0	0		
2005	1	55	detaillierte Daten wurden bis 2008 nicht erhoben und stehen daher für den Vergleich nicht zur Verfügung	
2006	127	12.271		
2007	958	42.386		
2008	783	40.078		
2009	593	27.095	11	32.603
2010	404	16.903	64	68.529
2011	823	41.589	538	90.162
2012	630	33.404	576	49.216
2013	436	22.293	583	64.665
2014	163	5.404	545	93.634
2015	479	17.268	713	88.976
2016	900	53.389	643	81.266
2017	1.018	54.895	2.231	315.391
2018	178	10.476	2.639	1.186.951
2019	96	4.748	2.065	332.543
2020	1	12	3.419	345.954
2021	32	753	7.951	2.620.730
2022	3	92	11.688	832.175
2023	3	9.340	6.731	792.523

Telefonische und Online-Befragungen zum Thema Medikamente, die Unique Research, unter der Leitung des renommierten Politikwissenschaftlers Peter Hajek, im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen im September 2021 durchgeführt hatte, zeigen folgendes Bild:

- Eine Mehrheit findet, dass Medikamentenfälschungen schwer zu erkennen sind.
- Gefälschte Medikamente erwartet man vor allem im Internet.
- 42 % vermuten Fälschungen vorwiegend im Bereich Potenzmittel, 24 % im Bereich Schmerzmittel.
- Medikamentenfälschungen stellen für die Mehrheit „eher“ ein Gesundheitsproblem dar, am ehesten werden gefährliche Nebenwirkungen befürchtet.
- Der beste Schutz vor Fälschungen ist der Einkauf in Apotheken, 36 % vertrauen aber auch geprüften und bekannten Online-Händlern.
- 15 % sind bereits auf Kanäle mit gefälschten Medikamenten gestoßen. 8 % auf Internet-Seiten mit gefälschten COVID-Tests, COVID-Medikamenten oder COVID-Impfungen. 24 % haben bereits bedenkliche Werbung für Medikamente bekommen.
- Medikamente werden überwiegend in Apotheken gekauft, 6 % kaufen überwiegend online.
- 8 % haben ihr Einkaufsverhalten durch die Pandemie verändert und vorwiegend hin zum Online-Kauf verlagert.

Unter <https://www.bmf.gv.at/public/informationen/medikamentensicherheit.html> ist die Studie auf der BMF-Homepage veröffentlicht.

Dem Bundesministerium für Finanzen ist aber nicht nur der Kampf gegen Arzneimittelkriminalität durch den Zoll wichtig. Ein großes Anliegen ist auch eine gezielte Information und Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger Österreichs über die Gefahren gefälschter und illegaler Arzneimittel, denn das Wohl und der Schutz der Bevölkerung stehen klar im Vordergrund. So werden nach entsprechenden Aufgriffen immer wieder auch Presseausendungen für entsprechende Informationen und Warnungen genutzt.

2.3 Produktpiraterie innerhalb der EU

Im November 2023 hat die Europäische Kommission die EU-weiten Produktpiraterie-Aufgriffsstatistiken für das Jahr 2022 veröffentlicht. Dieser Bericht wurde gemeinsam mit dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) veröffentlicht und umfasst

Daten zu den Produktpiraterie-Aufgriffen bei Ein- und Ausfuhren, die von den Zollbehörden der 27 EU-Mitgliedstaaten gemeldet wurden, und auch Daten zu Beschlagnahmen im Binnenmarkt, die von den Durchsetzungsbehörden von 24 der 27 EU-Mitgliedstaaten² gemeldet wurden (siehe https://ec.europa.eu/taxation_customs/customs-4/intellectual-property-rights-facts-and-figures_en).

Der Bericht zeigt bei den Produktpiraterie-Aufgriffen der Zollbehörden bei Ein- und Ausfuhren EU-weit folgendes Bild:

- die Produktpiraterie-Aufgriffe sind im Jahr 2022 gegenüber 2021 im Vergleich zum Vorjahr um 15 % gesunken (von circa 75.000 im Jahr 2021 auf rund 63.000 im Jahr 2022).;
- auch die Anzahl der dabei eingeleiteten Verfahren ist von über 125.000 im Jahr 2021 auf rund 99.000 im Jahr 2022 um 21 % gesunken;
- deutlicher sank die Entwicklung bei der Anzahl der sichergestellten Waren, nämlich um 43 % gegenüber des Vorjahres (von etwa 42 Millionen im Jahr 2021 auf etwa 24 Millionen im Jahr 2022).

Diesem gesamteuropäischen Trend hat sich auch die österreichische Zollverwaltung bei den Produktpiraterie-Aufgriffen im Jahr 2022 nicht entziehen können, wie im Produktpirateriebericht 2022 ausführlich dargestellt worden ist (siehe <https://www.bmf.gv.at/themen/zoll/produktpiraterie/produktpirateriebericht-aufgriffsstatistik.html>):

- die Produktpiraterie-Aufgriffe sind im Jahr 2022 gegenüber 2021 um mehr als 50 % gefallen (von 8.210 im Jahr 2021 auf 3.978 im Jahr 2022); Das ist nach dem Ausnahmehjahr 2021 der zweithöchste Wert seit Beginn der Aufzeichnungen.
- die daraus resultierenden Verfahren haben sich ebenfalls um mehr als 50 % verringert (von 14.808 auf 6.366); Die aus diesen Aufgriffen resultierenden 6.366 Verfahren liegen jedoch immer noch im langjährigen Spitzenfeld.
- Auch die Anzahl der dabei beschlagnahmten Produkte fiel von 317.814 Artikel im Jahr 2021 auf 28.316 im Jahr 2022;
- Im EU-Vergleich lag Österreich bei der Anzahl der Produktpiraterie-Aufgriffe an fünfter Stelle.

² Von den österreichischen und deutschen Durchsetzungsbehörden liegen keine Aufzeichnungen über Beschlagnahmen auf dem nationalen Markt vor, zum einen, weil deren Vorschriften es der Polizei nicht erlauben, von Amts wegen Beschlagnahmen nachgeahmter oder unerlaubt hergestellter Waren auf dem nationalen Markt durchzuführen, und zum anderen, weil sie sich noch nicht dem Datenbereitstellungsnetz angeschlossen haben. Ferner fehlen die Daten zu den Beschlagnahmen im Jahr 2022 von Luxemburg, auch wenn aufgrund des Gesamtvolumens ihr Fehlen für das Jahr 2022 das Gesamtbild der Trends zu keinem Zeitpunkt beeinflusst.

Der EU-Aktionsplan 2018 bis 2022

Nach einem Abschlussbericht der Europäischen Kommission zum Aktionsplan, der im Laufe des Jahres 2023 dem Rat übermittelt und diskutiert wurde, sind die Institutionen zu den Schlussfolgerungen gekommen, dass der EU-Aktionsplan im Zollbereich nicht weiterverlängert wird. Der jahrelang bewährte Aktionsplan und die darin enthaltenen Aktionspunkte sind generell in den Arbeitsabläufen der Zollverwaltungen bereits integriert. Die Europäische Kommission wird ihr Hauptaugenmerk auf weitere Themen im Bereich der Produktpiraterie legen.

Der Zoll-Aktionsplan EU-China

Der anlässlich des 20. Gipfeltreffens EU-China am 16. Juli 2018 in Peking unterzeichnete EU-China-Aktionsplan 2018 bis 2020 über die Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf den Schutz von Rechten des geistigen Eigentums ist Ende 2020 ausgelaufen.

Die Europäische Kommission hat mit China einen neuen Aktionsplan ausverhandelt. Dieser neue Aktionsplan ist eine überarbeitete Version des vorherigen Aktionsplans, wobei dessen wesentliche Elemente übernommen worden sind. Der neue Aktionsplan ist auf Grund eines Notenwechsels zwischen der Europäischen Kommission und der chinesischen Generalzolldirektion vom Dezember 2022 bereits anzuwenden.

Wesentlicher Inhalt dieses Aktionsplanes ist

- ein gegenseitiger Austausch der Statistiken über rechtsverletzende Waren, allgemeiner Risikoinformationen und fallspezifischer Informationen sowie
- die gemeinsame Analyse dieser Informationen zur Verbesserung des Zollrisikomanagements.

Die Europäische Kommission kommt in ihrem Abschlussbericht zu diesem Aktionsplan zum Schluss, dass die Zusammenarbeit praxisorientierter geworden ist, weil sie von den Erfahrungen aus dem vorherigen Kooperationsprogramm (EU-China Aktionsplan 2014 bis 2017) profitiert hat. Zudem wurden mehrere praktische Lösungen entwickelt und die Arbeitsmechanismen erheblich vereinfacht.

Der Zoll-Aktionsplan EU-Hongkong

Anlässlich der 10. Sitzung des EU-Hongkong-Komitees zur Zusammenarbeit im Zollwesen zwischen der EU und Hongkong haben die Europäische Kommission und die Zollverwaltung von Hongkong am 27. April 2015 in Hongkong einen Aktionsplan über die Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf den Schutz von Rechten des geistigen Eigentums unterzeichnet.

Wesentlicher Inhalt dieses Aktionsplanes ist

- ein gegenseitiger Austausch der Statistiken über rechtsverletzende Waren, allgemeiner Risikoinformationen und fallspezifischer Informationen sowie
- die gemeinsame Analyse dieser Informationen zur Verbesserung des Zollrisikomanagements.

Österreich nimmt seit dem Jahr 2017 mit der Zollstelle Flughafen Wien sowohl am EU-China-Aktionsplan als auch am Zoll-Aktionsplan EU-Hongkong teil. Ein Unterschied zwischen den beiden Aktionsplänen ist, dass der Plan mit China immer befristet ist und regelmäßig erneuert werden muss, während der Plan mit Hongkong auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde.

2.4 Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums

Die durch die Verordnung (EU) Nr. 386/2012³ geschaffene Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums (European Observatory on Infringements of Intellectual Property Rights), kurz Beobachtungsstelle oder Observatory, ist im Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (European Union Intellectual Property Office – EUIPO)⁴ integriert.

³ Verordnung (EU) Nr. 386/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2012 zur Übertragung von Aufgaben, die die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, einschließlich der Zusammenführung von Vertretern des öffentlichen und des privaten Sektors im Rahmen einer Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, auf das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), ABl. Nr. L 129 vom 16. Mai 2012, S. 1

⁴ Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum – bis zum 23. März 2016 „Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)“ – wurde als dezentrale Agentur der Europäischen Union gegründet, um die Rechte an geistigem Eigentum von Unternehmen und Urhebern in der gesamten Europäischen Union und darüber hinaus zu

An den Sitzungen der Beobachtungsstelle nehmen Vertreterinnen und Vertreter des öffentlichen und des privaten Sektors teil. Der öffentliche Sektor umfasst Mitglieder oder andere Vertreterinnen und Vertreter des Europäischen Parlaments und Vertreterinnen und Vertreter der Europäischen Kommission sowie Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltungen der Mitgliedstaaten. Die Vertreterinnen und Vertreter des privaten Sektors stammen aus einer breit gefächerten, repräsentativen und ausgewogenen Reihe von europäischen und nationalen Einrichtungen der verschiedenen Wirtschaftsbereiche, u.a. der Kreativwirtschaft, die von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums am stärksten betroffen sind bzw. am meisten Erfahrung in der Bekämpfung von derartigen Rechtsverletzungen besitzen. Ferner sind Verbraucherorganisationen, kleine und mittlere Unternehmen, Urheber und andere Werkschöpfer vertreten.

Die Kernaufgaben der Beobachtungsstelle sind:

- Sensibilisierung der Öffentlichkeit
- Angebot spezieller Schulungen im Bereich der Durchsetzung
- Entwicklung von Systemen, mit denen wichtige Informationen über Umfang und Entwicklung von Fälschungen und Piraterie in der EU gesammelt, analysiert, in Berichtsform bereitgestellt und ausgetauscht werden können
- Bereitstellung faktengestützter Daten, anhand derer politische Entscheidungsträger in der EU eine wirksame Durchsetzungspolitik für Rechte des geistigen Eigentums gestalten sowie Innovationen und Kreativität fördern können.

schützen. Seit seiner Gründung im Jahr 1994 befindet sich der Sitz des Amtes in der spanischen Stadt Alicante; dort werden Unionsmarken und eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster verwaltet. Darüber hinaus arbeitet das EUIPO mit den Ämtern der EU-Mitgliedstaaten für geistiges Eigentum sowie internationalen Partnern zusammen, um harmonisierte Eintragungsverfahren für Marken und Geschmacksmuster in ganz Europa und weltweit bereitzustellen.

Beitrag des geistigen Eigentums

In Partnerschaft mit dem Europäischen Patentamt (EPA) wurde bereits 2013 eine Studie zum „Beitrag der schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweige zur Wirtschaftsleistung und zur Beschäftigung in Europa“ („Intellectual Property Rights intensive industries: contribution to economic performance and employment in Europe“) herausgegeben, die den Zeitraum 2008 bis 2010 abdeckt. Im Oktober 2016 wurde diese Studie in Bezug auf den Zeitraum 2011 bis 2013, im September 2019 nochmals hinsichtlich des Zeitraums 2014 bis 2016 und im Oktober 2022 schließlich hinsichtlich des Zeitraums 2017 bis 2019 aktualisiert („Schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige und Wirtschaftsleistung in der Europäischen Union“, siehe <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/ip-contribution>).

Die wichtigsten Ergebnisse der zuletzt aktualisierten Studie sind:

- In der EU bestehen 357 schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige (2019 waren es 353). Von diesen Wirtschaftszweigen verwenden 229 (64 %) mehr als ein Schutzrecht intensiv.
- Zwischen 2017 und 2019 betrug der Anteil der schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweige an der Gesamtbeschäftigung in der EU 29,7 %. In diesem Zeitraum haben in diesen Branchen rund 61 Millionen Europäerinnen und Europäer gearbeitet.
- 39,4 % der Gesamtbeschäftigung in der EU (81 Millionen Arbeitsplätze) können direkt und indirekt schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen zugerechnet werden, weil weitere 20 Millionen Beschäftigte in Unternehmen, die den schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen Waren und Dienstleistungen zuliefern, arbeiten.
- 47 % der gesamten Wirtschaftsleistung (BIP) in der EU entfallen auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige; das entspricht einem Wert von 6,4 Billionen Euro.
- Schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige stellen mehr als 75 % des Intra-EU-Handels und leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Funktionieren des Binnenmarkts der EU.
- In schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen werden deutlich höhere Löhne und Gehälter gezahlt als in anderen Branchen; der Mehrverdienst beträgt 41 %.
- Die wirtschaftliche Bedeutung von Branchen, die sich mit der Entwicklung von Klimaschutztechnologien befassen, ist in den letzten Jahren gestiegen. Sektoren mit einem besonders hohen Anteil von Patenten im Bereich Klimaschutztechnologien oder von grünen Marken standen im Zeitraum 2017 bis 2019 in der EU für 9,3 % der Beschäftigung und 14,0 % des BIP sowie für einen erheblichen Teil der Außenhandelstätigkeit der EU.

In Österreich werden 29,8 % aller Arbeitsplätze (mehr als 1,2 Millionen Beschäftigte) durch schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige geschaffen. 44,2 % des BIP entfallen auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige.

Entwicklungen im Handel mit nachgeahmten und unerlaubt hergestellten Waren

Im Juni 2021 wurde die neueste Studie in der Reihe „Der weltweite Handel mit Fälschungen: Eine ernsthafte Bedrohung“ veröffentlicht, die das Ausmaß des weltweiten Handels mit Fälschungen untersucht. Es handelt sich um eine Aktualisierung von zwei früheren Studien zu diesem Thema, die 2016 bzw. 2019 veröffentlicht wurden. Diese dritte Studie stützt sich auf die neuesten verfügbaren Daten zu Beschlagnahmen der Zollbehörden im Jahr 2019 (siehe <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/report-on-trade-in-fakes>).

Die wichtigsten Ergebnisse dieser Studie sind:

- Das weltweite Handelsvolumen mit Fälschungen belief sich im Jahr 2019 auf 412 Milliarden Euro. Dies entspricht einem Anteil am Welthandel von 2,5 %.
- Die Werte der Einfuhren gefälschter Waren in die EU beliefen sich im Jahr 2019 auf 119 Milliarden Euro, was 5,8 % der Gesamteinfuhren der EU aus der übrigen Welt entspricht. Das Volumen der Einfuhren gefälschter Waren in die EU ist gegenüber der vorherigen Studie, in der Daten aus dem Jahr 2016 verwendet wurden, praktisch unverändert.
- Die gefälschten Waren stammen nach wie vor hauptsächlich aus China. Weitere wichtige Herkunftsländer von Fälschungen sind die Türkei, die Vereinigten Arabischen Emirate und Singapur.
- Die am häufigsten beschlagnahmten Produktkategorien sind nach wie vor Schuhe, gefolgt von Bekleidung, Lederwaren, elektronischen Geräten und Kosmetika. Die Beschlagnahmen gefälschter Parfumeriewaren und Kosmetika sowie Spielzeug und Spiele haben sich zwischen 2016 und 2019 verdoppelt.

Im Jänner 2023 wurde die Studie „Risiken des illegalen Handels mit gefälschten Waren für kleine und mittlere Unternehmen“ veröffentlicht, in der die wirtschaftlichen Auswirkungen des illegalen Handels mit gefälschten Waren und anderer Arten von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) analysiert

werden (siehe <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/risks-of-illicit-trade-in-counterfeits-to-small-and-medium-sized-firms#>).

Die wichtigsten Ergebnisse dieser Studie sind:

- Fälscherinnen und Fälscher interessieren sich für alle Arten von innovativen Waren, die von KMU hergestellt werden, wobei elektrische Maschinen und Elektronik, Bekleidung und Modewaren, Parfumeriewaren und Kosmetika sowie Spielzeug und Spiele am häufigsten gefälscht werden.
- Nachgeahmte Waren, die das geistige Eigentum von KMU verletzen, kommen hauptsächlich auf dem Postweg aus China und Hongkong. Kriminelle nutzen weniger Warenumschlagplätze für den Schmuggel von Fälschungen, die das geistige Eigentum von KMU verletzen, als für den Schmuggel von Waren, die das geistige Eigentum großer Unternehmen verletzen.
- Die schädlichen Auswirkungen der Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums auf die Wirtschaftsleistung von Unternehmen sind für KMU tendenziell gefährlicher als für große Unternehmen, die über die Erfahrung und Fähigkeit verfügen, mit den Risiken umzugehen.
- Ein KMU, dessen geistiges Eigentum verletzt wurde, hat 34 % niedrigere Überlebenschancen als ein KMU, dessen Rechte des geistigen Eigentums nicht verletzt wurden. Besonders stark sind die negativen Auswirkungen auf die Überlebenschancen bei Patentverletzungen.

Quantifizierung von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums

Marken- und Produktpiraterie sind in einer innovationsgetriebenen globalen Wirtschaft von großer Bedeutung. Geistiges Eigentum ist für Unternehmen ein zentraler Wertschöpfungsfaktor und treibende Kraft für ihren Erfolg auf wettbewerbsorientierten Märkten. Auf makroökonomischer Ebene zählen der Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zu den wichtigsten Triebkräften für Innovation, welche wiederum zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum beiträgt. Angesichts der enormen wirtschaftlichen Bedeutung des geistigen Eigentums muss die Marken- und Produktpiraterie unmittelbar als eine der zentralen Bedrohungen für nachhaltige, auf geistigem Eigentum basierende Geschäftsmodelle ins Auge gefasst werden.

Zahlreiche Waren sind von Marken- und Produktpiraterie betroffen. Die Bandbreite der gefälschten Produkte reicht von relativ hochwertigen Luxuskonsumgütern wie Uhren, Parfums oder Lederwaren über Business-to-Business-Produkte wie Maschinen, chemische Stoffe oder Ersatzteile aller Preiskategorien bis hin zu weitverbreiteten Konsumgütern wie Spielzeug, Arzneimitteln, Kosmetika und Lebensmitteln. Jedes Produkt, in dessen Zusammenhang Rechte des geistigen Eigentums den Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhabern einen wirtschaftlichen Wert verschaffen und Preisunterschiede bewirken, kann zur Zielscheibe von Fälscherinnen und Fälschern werden.

Alle Marktsegmente sind betroffen. Nachahmerinnen und Nachahmer sowie Fälscherinnen und Fälscher maximieren ihre Profite, indem sie alle potenziellen Marktsegmente ins Visier nehmen. Betroffen sind damit sowohl Sekundärmärkte, auf denen die Verbraucherinnen und Verbraucher wissentlich gefälschte Güter erwerben, als auch Primärmärkte, auf denen die Käuferinnen und Käufer gefälschter Waren getäuscht werden und der Meinung sind, legale Produkte zu erwerben.

Der Handel mit nachgeahmten und unerlaubt hergestellten Waren ist ein weltweites und dynamisches Phänomen. Nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren können praktisch aus sämtlichen Volkswirtschaften aller Kontinente stammen. Den größten Anteil an der Herstellung dieser Waren hat China. Zwar können Produktfälschungen aus jeder Volkswirtschaft stammen, im Durchschnitt spielen jedoch tendenziell Länder mit mittlerem Einkommen und aufstrebende Volkswirtschaften eine wichtige Rolle auf den internationalen Märkten für nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren. Diese gelten als „Herkunfts-länder“, sei es als wichtige Transitländer im internationalen Handel oder als herstellende Volkswirtschaften, wobei China die bei Weitem wichtigste herstellende Volkswirtschaft darstellt. Diese Volkswirtschaften verfügen offensichtlich in der Regel sowohl über die erforderliche Infrastruktur als auch über hinreichende Produktions- und technische Kapazitäten, die eine groß angelegte Handelstätigkeit ermöglichen. Mitunter haben diese Volkswirtschaften aber noch keine tragfähigen institutionellen Rahmenbedingungen geschaffen, beispielsweise durch Rechtsvorschriften über Rechte des geistigen Eigentums und einschlägige Durchsetzungsmaßnahmen, um den Handel mit gefälschten Waren zu bekämpfen.

Die meisten Marken sind Gegenstand von Fälschungen. Zwar sind sie größtenteils in OECD-Ländern zu verorten, jedoch war auch China bereits das Ziel von Fälscherinnen und Fälschern. Die meisten Produkte, die von Fälscherinnen und Fälschern ins Visier genommen werden, sind in OECD-Ländern eingetragen, und zwar vorwiegend in den Vereinigten

Staaten, Italien, Frankreich, der Schweiz, Japan, Deutschland, dem Vereinigten Königreich und Luxemburg. Jedoch verzeichnen auch die aufstrebenden Volkswirtschaften eine Zunahme an eingetragenen Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhabern. Beispielsweise belegen jüngste Daten, dass in vielen Fällen die einschlägigen Rechte chinesischer Unternehmen verletzt wurden. Bedroht sind alle innovativen Unternehmen, die sich im Rahmen ihrer globalen Entwicklungsstrategie auf Rechte des geistigen Eigentums stützen, unabhängig davon, ob sie in Industrieländern oder in schnell wachsenden aufstrebenden Volkswirtschaften ansässig sind.

Die Handelsrouten für nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren erstrecken sich über den gesamten Globus, sie verlaufen über verschiedene internationale Transitpunkte und nutzen bisweilen unterschiedliche Transportmittel. Die Fälscherinnen und Fälscher nutzen Hongkong, die Vereinigten Arabischen Emirate und Singapur als ihre zentralen Handelsdrehkreuze und importieren Containerladungen gefälschter Waren, die dann über unterschiedliche Transportmittel, u. a. per Post oder Kurierdienst, weiterbefördert werden.

Verschiedene Orte im Nahen Osten – einschließlich die Vereinigten Arabischen Emirate, Saudi-Arabien und der Jemen – bilden Haupttransitpunkte für die Versendung gefälschter Waren nach Afrika. Zusätzlich werden vier Transitpunkte – Albanien, Ägypten, Marokko und die Ukraine – genutzt, damit gefälschte Waren in die EU gelangen; Panama hingegen fungiert als wichtiger Transitpunkt für nachgeahmte Waren auf dem Weg in die Vereinigten Staaten.

Etwa drei Viertel der nachgeahmten Waren werden auf dem Seeweg transportiert, wobei sich zunehmend Kurierdienste und die reguläre Post als übliche Wege zur Verbringung kleinerer nachgeahmter Artikel herauskristallisieren. Im Jahr 2013 entfielen 63 % aller Beförderungen von gefälschten Waren auf Sendungen mit weniger als zehn Artikeln.

Bei neun von zehn im Bericht untersuchten Wirtschaftszweigen ist China das wichtigste Herkunftsland der Waren. Einige asiatische Volkswirtschaften – wie Indien, Thailand, die Türkei, Malaysia, Pakistan und Vietnam – sind in vielen Branchen wichtige Hersteller von Fälschungen, spielen jedoch eine wesentlich geringere Rolle als China. Außerdem ist die Türkei offenbar ein wichtiger Hersteller von gefälschten Waren in bestimmten Bereichen – wie Lederwaren, Lebensmittel und Kosmetika; diese Waren werden dann hauptsächlich auf dem Landweg in die EU befördert.

Der Anteil kleiner Sendungen, größtenteils per Post oder Kurierdienst, nimmt zu. Dies ist offenbar auf die sinkenden Kosten dieser Zustelldienste, die wachsende Bedeutung des Internets und des elektronischen Geschäftsverkehrs im internationalen Handel zurückzuführen. Für die Händlerinnen und Händler von Fälschungen stellen kleine Sendungen zudem einen Weg dar, um einer Entdeckung zu entgehen und das Risiko von Sanktionen zu mindern. Diese Vorgehensweise erhöht die den Zollbehörden durch Kontrollen und Beschlagnahmen entstehenden Kosten und stellt die Durchsetzungsbehörden vor erhebliche zusätzliche Herausforderungen. Die Bewältigung der enormen Mengen von Beschlagnahmen, von der Abfertigung bis hin zu ihrer umweltfreundlichen Zerstörung, stellt für die Tätigkeit der Zollbehörden und auch für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler eine große Belastung dar.

Die Studien zur Quantifizierung von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums sind auf der Homepage des EUIPO wie folgt abrufbar: <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/quantification-of-ipr-infringement>.

Risiken für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie für Umwelt und Wirtschaft

Im März 2022 wurde die Studie „Gefährliche Fälschungen – Handel mit nachgeahmten Waren, die Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltrisiken bergen“ veröffentlicht (siehe <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/report-on-dangerous-fakes>). Dabei wurden Umfang und Trends des Handels mit gefälschten Waren, die eine Gefahr für Gesundheit, Sicherheit und Umwelt darstellen, quantitativ bewertet.

- Parfums, Kosmetika, Bekleidung, Spielzeug, Autoersatzteile und Arzneimittel sind am häufigsten von gefährlichen Fälschungen betroffen.
- Minderwertige und gefälschte Waren können für Verbraucherinnen und Verbraucher gesundheitsgefährdend oder sogar lebensgefährlich sein und gleichzeitig auch eine Bedrohung für die Umwelt darstellen.
- Sowohl die Herstellung als auch die Entsorgung von gefälschten Artikeln kann erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, wenn bei der Herstellung giftige Farbstoffe oder verbotene bzw. gesundheitsgefährdende Chemikalien eingesetzt werden.
- Auf den Online-Verkauf entfallen 60 % der Beschlagnahmen gefährlicher Produkte, deren Bestimmungsort die EU ist.
- 75 % der beschlagnahmten gefährlichen Fälschungen entfallen auf China (55 % der weltweiten Zollbeschlagnahmen) und Hongkong (19 %), was fast drei Vierteln der Beschlagnahmen entspricht. 9 % der gefährlichen Waren entfielen auf die Türkei.

In der bereits im Juni 2019 veröffentlichten „Qualitative Studie über die mit Fälschungen verbundenen Risiken für Verbraucher“ (siehe [https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/observatory/documents/reports/2019 Risks Posed by Counterfeits to Consumers Study/2019 Risks Posed by Counterfeits to Consumers Study.pdf](https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/observatory/documents/reports/2019_Risks_Posed_by_Counterfeits_to_Consumers_Study/2019_Risks_Posed_by_Counterfeits_to_Consumers_Study.pdf)) wurde der Zusammenhang zwischen gefälschten und unsicheren Waren unter dem Gesichtspunkt der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums und der Nichteinhaltung der geltenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen untersucht. Dafür wurden die Warnmeldungen der Jahre 2010 bis 2017 im Schnellwarnsystem der Europäischen Kommission für gefährliche Non-Food-Produkte (RAPEX) ausgewertet, die Folgendes zeigen:

- 97 % der erfassten gefährlichen gefälschten Waren wurden als Waren eingestuft, von denen ein schwerwiegendes Risiko ausgeht.
- Spielwaren sind die gängigsten Produkte, gefolgt von Bekleidung, Textilien und Modeartikeln. 80 % der in der EU als gefährlich und gefälscht gemeldeten Waren sind für Kinder als Endverbraucherinnen und Endverbraucher bestimmt (Spielzeug, Kinderpflegeprodukte und Kinderbekleidung).
- Die häufigste gemeldete Gefahr (32 %) bezog sich auf die Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien und Giftstoffen, bei denen die unmittelbare oder langfristige Exposition zu akuten oder chronischen gesundheitlichen Problemen führen könnte.
- 24 % der als Fälschungen erfassten gefährlichen Produkte bargen mehr als eine Gefahr für die Verbraucherinnen und Verbraucher.
- Die Ursachen der ermittelten Gefahren reichten von schlecht konstruierten Produkten, der Verwendung von minderwertigen Materialien und Komponenten bis hin zum fehlenden Verständnis von Vorschriften oder Sicherheitsmechanismen.

Abbildung 1: Risiken von Fälschungen für Verbraucher (Infografik EUIPO)



Abbildung 2: Welche Kosten entstehen Österreich durch Fälschungen in Branchen, in denen gefälschte Waren insbesondere ein Gesundheitsrisiko für Verbraucher darstellen und einen wirtschaftlichen Schaden verursachen? (Infografik EUIPO)



Eine weitere Studie wurde am 15. Jänner 2024 vom EUIPO zum Thema „Wirtschaftliche Auswirkungen von Fälschungen in den Branchen Bekleidung, Kosmetika und Spielzeug in der EU“ veröffentlicht.

Schätzungen zufolge hat die legale Bekleidungsindustrie im Zeitraum 2018-2021 im Jahresdurchschnitt Einnahmen in Höhe von fast 12 Mrd. EUR durch Plagiate verloren, was 5,2 % der Verkäufe von Bekleidung in der EU entspricht. Als Folge der fälschungsbedingten Umsatzeinbußen beschäftigte die Bekleidungsindustrie im gleichen Zeitraum jährlich 160.000 Menschen weniger, wobei Deutschland und Italien die am stärksten betroffenen Märkte waren.

Die geschätzten fälschungsbedingten Umsatzeinbußen bei Kosmetika belaufen sich auf 3 Mrd. EUR, was 4,8 % des Gesamtumsatzes entspricht. Die französische Kosmetikindustrie ist in absoluten Zahlen mit 800 Mio. EUR an jährlichen Umsatzeinbußen am stärksten betroffen. Die Arbeitsplatzverluste in der EU werden auf fast 32.000 Menschen geschätzt.

Die Spielzeugbranche ist der kleinste der drei in dieser Studie untersuchten Wirtschaftszweige, er leidet jedoch am stärksten unter den Umsatzverlusten aufgrund von Fälschungen: 8,7 %, was 1 Mrd. EUR an Umsatzverlusten und 3.600 weniger Beschäftigte in diesem Wirtschaftszweig entspricht. Die deutsche Spielzeugindustrie hat ein Drittel der Umsatzeinbußen eingefangen, die durch das Vorhandensein von gefälschtem Spielzeug in der EU entstanden sind.

Für Österreich ergeben sich aufgrund der Studie folgende Ergebnisse in Bezug auf Fälschungen in den jeweiligen Wirtschaftsbereichen:

- Umsatzeinbußen in der Bekleidungsindustrie von 580 Millionen Euro, dies sind 7 % der jährlichen Verkäufe, was einen Verlust von 4.292 Arbeitsplätzen darstellt.
- Umsatzeinbußen im Kosmetikmarkt von 133 Millionen Euro, dies sind 5,9 % der jährlichen Verkäufe, was einen Verlust von 970 Arbeitsplätzen darstellt.
- Umsatzeinbußen in der Spielzeugbranche von 71 Millionen Euro, dies sind 9,8 % der jährlichen Verkäufe, was einen Verlust von 191 Arbeitsplätzen darstellt.

Diese Studie des EUIPO zu „Wirtschaftliche Auswirkungen von Fälschungen in den Branchen Bekleidung, Kosmetika und Spielzeug in der EU“, ist auf der Homepage des EUIPO wie folgt abrufbar: [Economic impact of counterfeiting in the clothing, cosmetics, and toy sectors in the EU - EUIPO \(europa.eu\)](https://euiipo.europa.eu/economic-impact-of-counterfeiting-in-the-clothing-cosmetics-and-toy-sectors-in-the-eu)

Nachfrage nach Nachahmungen - Welche Verbrauchermotive stecken hinter Fälschungskäufen?

Ziel der am 12. Dezember 2023 vom EUIPO veröffentlichten Studie war es, umfassendere Erkenntnisse zu den Faktoren zu gewinnen, die hinter der vorsätzlichen Nachfrage nach nachgeahmten Waren stehen.

In einer jüngeren EUIPO Umfrage machten Fälle, bei denen der Kauf einer nachgeahmten Ware unwissentlich erfolgte und die Fälschung erst im Nachhinein festgestellt wurde, einen Anteil von 10 % aus. Mehr als ein Drittel der Verbraucherinnen und Verbraucher hatte Zweifel an der Echtheit eines gekauften Produkts.

Die Online-Befragung zur Studie wurde in zehn EU-Mitgliedstaaten unter Personen aus der Allgemeinbevölkerung im Alter ab 15 Jahren online durchgeführt. Die daran beteiligten Mitgliedstaaten waren Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, die Niederlande, Polen, Rumänien, Schweden und Spanien. Die Auswahl fiel auf diese Mitgliedstaaten, damit West-, Süd-, Ost- und Nordeuropa in der Befragung gleichermaßen vertreten waren. Aufgrund der Bevölkerungsgröße dieser Länder konnte zudem ein repräsentativer Teil der europäischen Gesamtbevölkerung abgebildet werden.

Wie die für diese Studie durchgeführten Recherchen zeigen, ist die vorsätzliche Nachfrage nach nachgeahmten Waren unter den Verbraucherinnen und Verbrauchern in der EU nach wie vor ein relativ weit verbreitetes Phänomen, selbst wenn die Meinung zu diesen Waren im Durchschnitt eher negativ ausfällt. Nach den in zehn EU-Mitgliedstaaten abgefragten Selbstauskünften hat rund ein Drittel (34 %) der Befragten in der EU in der Vergangenheit bereits mindestens einmal wissentlich ein nachgeahmtes Produkt erworben. Davon geben 5 % an, dass sie häufiger derartige Käufe getätigt haben.

Am häufigsten kommen vorsätzliche Käufe von Nachahmungen in Griechenland vor: 55 % geben dort an, zumindest einmal wissentlich eine Fälschung erstanden zu haben. Am niedrigsten fällt dieser Anteil in Frankreich und Italien aus (jeweils 19 %).

Darüber hinaus offenbarte die Studie, dass die Motive von Verbraucherinnen und Verbraucher für Fälschungskäufe am stärksten von persönlichen Merkmalen bestimmt werden: Zugehörigkeitsbedürfnis und persönliche Integrität (die Tendenz zum Fälschungskauf steigt, je größer das Zugehörigkeitsbedürfnis ist, und fällt, je solider die persönliche Integ-

rität ist). Auch die Art des Produkts hat einen Einfluss darauf, mit welcher Wahrscheinlichkeit Verbraucherinnen und Verbraucher wissentlich zu einer Nachahmung greifen: Am ehesten kommt ein solcher Kauf bei Alltagsgegenständen mit geringem Nutzen infrage (beispielhaft abgefragt anhand einer Handseife), gefolgt von Gegenständen mit hohem Nutzen („Investitionsgut“ am Beispiel eines Wasserkochers oder „Luxusartikel“ am Beispiel einer Sonnenbrille). Schließlich spielen das Wertbewusstsein der Person und die Markengattung (Marke des täglichen Bedarfs oder Marke mit hohem Status) ebenfalls eine Rolle.

Die Wahrscheinlichkeit eines Fälschungskaufs sinkt mit steigendem Wertbewusstsein der Verbraucherinnen und Verbraucher, und bei Marken des täglichen Bedarfs fällt sie vergleichsweise höher aus. Andere untersuchte Faktoren waren zwar alle statistisch signifikant, hatten aber einen vergleichsweise geringen Einfluss auf die bewusste Nachfrage von Verbraucherinnen und Verbrauchern nach gefälschten Produkten. Zu diesen weniger bedeutenden Faktoren gehören der Preis der gefälschten Ware (25 % bzw. 50 % des Preises des Originalprodukts), die wahrgenommene Qualität, die wahrgenommenen Gesundheits-/Sicherheitsrisiken, das wahrgenommene Risiko einer Bestrafung und der Einkaufskanal (online bzw. offline).

Für das Verständnis der Motive von Verbraucherinnen und Verbrauchern in Bezug auf Fälschungskäufe lässt sich aus den Ergebnissen dieser Studie zusammenfassend ableiten, dass primär bei bestimmten persönlichen Wertehaltungen und psychologischen Bedürfnissen angesetzt werden muss, die ein bestimmtes Verhalten auslösen. Die Ergebnisse zeigen indes auch, dass die Tendenz zum Fälschungskauf produktabhängig ist und die Verbraucherinnen oder Verbraucher differenziert zu sehen sind. Daher ist ein kontextbezogenes Verständnis der Einstellung gegenüber Fälschungskäufen geboten. Dabei sind die Werte und Bedürfnisse der Menschen zu beachten, und es ist zu berücksichtigen, inwiefern sich die Einstellung der Verbraucherinnen und Verbraucher je nach Produktart ändern kann.

Die vollständige Studie kann mithilfe des nachstehenden Links abgefragt werden: [Appetite for fakes - What drives consumers' choice? - EUIPO \(europa.eu\)](#)

3 Daten und Fakten

3.1 Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden

Inhaberinnen und Inhaber von Marken-, Patent-, Urheber- oder sonstigen Rechten geistigen Eigentums können bei der Zollbehörde Anträge auf deren Tätigwerden nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 stellen. Dabei übermitteln sie den Zollbehörden Informationen, Hinweise und Materialien, die für die Risikoanalyse und die Risikobewertung durch die Zollbehörden wichtig sind und Anleitungen zur Identifikation von Waren, die ein Recht geistigen Eigentums verletzen. Diese Anträge erleichtern die Arbeit der Zollbehörden wesentlich und ermöglichen ein sofortiges Einschreiten bei einer Rechtsverletzung.

Am 31. Dezember 2023 waren in Österreich insgesamt 1.360 Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden nach Artikel 6 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 in Kraft.

Dabei handelte es sich um

- 39 nationale Anträge im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und
- 1.321 Unionsanträge gemäß Artikel 2 Nummer 11 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014, die auch in Österreich gelten.

Damit bewegen sich die Anträge auf Tätigwerden annähernd auf dem Niveau der Vorjahre. Zu Schwankungen kommt es hier insbesondere dann, wenn bestehende Anträge ablaufen und nicht sofort verlängert werden, sodass es vorübergehend zu Zeiten kommen kann, in denen kein aufrechter Antrag auf Tätigwerden besteht. Zu einer größeren Schwankung kam es im Hinblick auf die am 1. Jänner 2014 in Kraft getretene EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014, weil die unter der Vorgängerverordnung genehmigten Anträge nicht mehr verlängert werden konnten. Da nicht alle Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber sofort unter dem Regime der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 neue Anträge auf Tätigwerden gestellt haben, ergab sich der vorübergehende Rückgang.

Durch die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 wurde die Möglichkeit der Stellung von Unionsanträgen (mit Geltungsbereich in mehreren oder allen EU-Mitgliedstaaten) insofern ausgeweitet, als solche Anträge nunmehr für alle Rechte des geistigen Eigentums gestellt

werden können, die auf Rechtsvorschriften der Union mit unionsweiter Rechtswirkung beruhen. Die Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber haben diese für sie einfache Form der Antragstellung gut angenommen, weshalb die nationalen Anträge zurückgehen und die Unionsanträge steigen.

Seit 2006 haben sich die Anträge auf Tätigwerden in Österreich wie folgt entwickelt (die Zahlen beziehen sich jeweils auf die am Jahresende gültigen Anträge):

Tabelle 2: Entwicklung der Anträge auf Tätigwerden seit dem Jahr 2006

Jahr	Nationale Anträge	Unionsanträge	Gesamt
2006	133	211	344
2007	144	274	418
2008	154	339	493
2009	156	430	586
2010	135	531	666
2011	136	638	774
2012	131	752	883
2013	137	860	997
2014	68	782	850
2015	69	930	999
2016	51	1.066	1.117
2017	56	1.153	1.209
2018	56	1.235	1.291
2019	55	1.284	1.339
2020	52	1.230	1.282
2021	51	1.233	1.284
2022	45	1.253	1.298
2023	39	1.321	1.360

3.2 Produktpiraterie-Aufgriffe im Jahr 2023

3.2.1 Aufgriffe

Die Österreichische Zollverwaltung ist im Jahr 2023 in **7.072 Fällen (Sendungen)** nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig geworden und hat bei **194.165 Artikeln** die Überlassung der Waren ausgesetzt bzw. die Waren zurückgehalten.

Daraus resultierten (weil bei einzelnen Sendungen vielfach Fälschungen verschiedener Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber betroffen waren) insgesamt **14.061 Verfahren**.

Diese Waren repräsentieren – würde es sich um Originalwaren handeln – einen Wert von **35.919.884 Euro**.

In 7.068 Fällen (99,94 %) erfolgte das Tätigwerden der Zollbehörde über einen vorher gestellten Antrag durch die Rechtsinhaberin oder den Rechtsinhaber. Lediglich in 4 Fällen erfolgte das Tätigwerden, ohne dass ein entsprechender Antrag gestellt worden ist (ex-officio).

Tabelle 3: Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2006

Jahr	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Verfahren	Anzahl Artikel	Wert der Originalwaren
2006	1.544	2.227	137.713	10.362.073 €
2007	2.062	2.795	104.610	15.241.986 €
2008	1.712	2.972	619.897	82.956.551 €
2009	2.516	4.040	416.263	16.026.849 €
2010 ⁵	2.803	4.038	292.606	6.765.057 €
2011	3.201	4.360	97.957	5.349.821 €
2012	2.344	3.140	182.046	4.211.212 €
2013	1.894	2.778	98.440	5.671.731 €
2014	1.293	1.884	195.689	5.453.364 €
2015	2.771	3.479	44.832	10.700.261 €
2016	1.947	2.492	67.535	2.755.949 €
2017	1.665	2.257	245.712	13.736.178 €
2018	759	1.553	38.513	2.634.512 €
2019	2.026	3.390	370.240	16.089.811 €
2020	3.317	6.661	56.979	23.995.097 €
2021	8.210	14.808	317.814	12.353.040 €
2022	3.978	6.366	28.316	6.697.695 €
2023	7.072	14.061	194.165	35.919.884 €

Die nachstehende Aufstellung enthält eine nach Waren bzw. Warengruppen gegliederte Übersicht über die Fälle und die Verfahren, in denen die Zollbehörde auf Grund der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig geworden ist. Dazu ist Folgendes anzumerken:

- Die Gliederung entspricht jener, nach der auch die Europäische Kommission die EU-weiten Produktpiraterie-Aufgriffsstatistiken veröffentlicht.
- Beim Wert der Waren handelt es sich um den im Einvernehmen mit den Rechtsinhaberrinnen und Rechtsinhabern geschätzten Wert der entsprechenden Originalwaren.

⁵ Die Tabelle enthält ab dem Jahr 2010 auch Daten über jene Fälle, in denen die Überlassung von Originalwaren ausgesetzt wurde bzw. in denen Originalwaren zurückgehalten wurden, weil die Europäische Kommission diese Daten ab diesem Zeitpunkt in den EU-weiten Statistiken ebenfalls erfasst und veröffentlicht.

- Zu dem Umstand, dass in der Aufstellung unter der Kategorie 10a keine Aufgriffe gefälschter Zigaretten vermerkt sind ist anzumerken, dass im Jahr 2023 bei 1.950 Aufgriffen etwa 1,4 Millionen Zigaretten beschlagnahmt wurden (2022: 1810 Fälle mit 1,308.600 Stück Zigaretten), in kleineren Fällen aber keine systematischen Untersuchungen der Zigaretten im Hinblick auf Fälschungen erfolgen, da die beschlagnahmten Zigaretten ohnehin vernichtet werden. Bei diesen Aufgriffen kann daher keine Aussage zum Anteil der Fälschungen getroffen werden.
- Die aktuelle jährliche Studie von KPMG für das Jahr 2023 (mit Zahlen aus dem Jahr 2022) besagt, dass der Anteil der gefälschten Zigaretten in Österreich von 40 Mio. Stück im Jahr 2021 auf 80 Mio. Stück im Jahr 2022 angestiegen ist (was bei einem Gesamtmarkt von etwa 13 Mrd. Stück nur etwa 0,6 % beträgt und zu vernachlässigen ist – aber doch eine Verdoppelung in einem Jahr darstellt). Die besagte Studie kann über folgenden Link aufgerufen werden: [kpmg-report---illicit-cigarette-consumption-in-the-eu-uk-norway-switzerland-moldova-and-ukraine---2022-results.pdf](https://www.pmi.com/~/media/Files/2023/04/2023-04-11-illicit-cigs-report-2022.pdf) (pmi.com)

Tabelle 4: Produktpiraterie-Aufgriffe 2023 – Produktgruppen

Produktgruppen	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Verfahren	Anzahl Artikel	Wert der Originalwaren
1 Nahrungsmittel, alkoholische und andere Getränke:				
1a Nahrungsmittel	0	0	0	0 €
1b Alkoholische Getränke	0	0	0	0 €
1c Andere Getränke	0	0	0	0 €
2 Körperpflegeprodukte:				
2a Parfums und Kosmetika	3	4	4	730 €
2b Andere Körperpflegeprodukte	0	1	43	17.200 €
3 Kleidung und Zubehör:				
3a Kleidung (Konfektionskleidung)	1.194	2.918	24.333	3.813.418 €
3b Bekleidungszubehör	323	779	4.270	423.370 €
4 Schuhe, einschließlich Bestandteile und Zubehör:				
4a Sportschuhe	1.612	2.247	3.701	754.350 €
4b Andere Schuhe	1.534	2.283	27.529	3.031.620 €
5 Persönliches Zubehör:				
5a Sonnenbrillen und andere Augengläser	201	504	8.056	3.164.860 €
5b Taschen, wie Brieftaschen, Geldbeutel, Zigarettenetuis und ähnliche Artikel	1.505	3.540	17.864	15.230.610 €
5c Uhren	116	162	2.605	1.326.320 €
5d Schmuck und anderes Zubehör	314	941	2.511	1.746.785 €
6 Mobiltelefone, einschließlich Teile und technisches Zubehör:				
6a Mobiltelefone	2	9	277	185.100 €
6b Bauteile und technisches Zubehör für Mobiltelefone	137	344	47.117	2.187.125 €
7 Elektrische/elektronische Ausrüstung und Computerausrüstung:				
7a Audio-/Videogeräte, einschl. technisches Zubehör und Bauteile	57	92	11.754	2.659.650 €
7b Speicherkarten, USB-Speicher	1	2	370	6.700 €
7c Druckerpatronen und Toner	0	0	0	0 €

Produktgruppen	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Verfahren	Anzahl Artikel	Wert der Originalwaren
7d Computerausrüstung (Hardware), einsch. technisches Zubehör und Bauteile	1	6	97	22.580 €
7e Andere Ausrüstung, einsch. technisches Zubehör und Bauteile	0	2	5.404	111.120 €
8 CD, DVD, Kassetten, Spiele:				
8a Bespielt (Musik, Film, Software, Spielsoftware)	1	1	3	60 €
8b Unbespielt	0	0	0	0 €
9 Spielzeug, Spiele (einschließlich Spielekonsolen) und Sportartikel:				
9a Spielzeug	7	18	3.050	185.175 €
9b Spiele, einsch. elektronische Spielekonsolen	2	4	32	1.590 €
9c Sportartikel, einsch. Freizeitartikel	2	7	12	1.295 €
10 Tabakerzeugnisse:				
10a Zigaretten	0	0	0	0 €
10b Andere Tabakerzeugnisse	0	0	0	0 €
11 Arzneimittel:				
11 Arzneimittel	1	1	4.900	95.000 €
12 Sonstige:				
12a Maschinen und Werkzeuge	2	2	4	750 €
12b Fahrzeuge, einsch. Zubehör und Bauteile	5	5	26	3.800 €
12c Bürobedarf	3	5	7	1.340 €
12d Feuerzeuge	2	2	7.336	390.160 €
12e Etiketten, Anhänger, Aufkleber	26	86	770	88.604 €
12f Textilwaren	8	26	87	13.040 €
12g Verpackungsmaterialien	5	22	20.698	436.975 €
12h Andere	8	48	1.305	20.557 €
Gesamt	7.072	14.061	194.165	35.919.884€

3.2.2 Schutzrechte

Die im Jahr 2023 verzeichneten Produktpiraterie-Aufgriffe betrafen folgende Rechte des geistigen Eigentums:

Tabelle 5: Produktpiraterie-Aufgriffe 2023 – Schutzrechtsverletzungen

Schutzrechte	Anzahl Verfahren	Anzahl Artikel
Nationale Marke	9	34
Unionsmarke	11.015	127.580
Internationale Marke	1.242	21.780
Patent nach nationalem Recht	0	0
Gemeinschaftspatent	0	0
Schutzzertifikat für Arzneimittel	0	0
Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel	0	0
Nationales Design	3	3
Gemeinschaftsgeschmacksmuster	1.771	43.731
International registriertes Geschmacksmuster	15	997
Urheberrecht oder verwandtes Schutzrecht	6	40
Gebrauchsmuster	0	0
Geografische Angabe/ Ursprungsbezeichnung	0	0
Sortenschutzrecht	0	0
Handelsname	0	0
Nationaler Halbleiterschutz	0	0
Gesamt	14.061	194.165

3.2.3 Ursprungsländer

Bei der überwiegenden Anzahl der Sendungen ist das Land, in dem die Fälschungen hergestellt worden sind, nicht feststellbar.

Die in Österreich aufgegriffenen Plagiate wurden hauptsächlich aus dem asiatischen Raum versendet (siehe Abschnitt 3.2.4) und dürften zum Großteil auch dort hergestellt worden sein.

Tabelle 6: Produktpiraterie-Aufgriffe 2023 – Ursprungsländer nach Anzahl der Verfahren

Ursprungsland	Anzahl Verfahren	% der gesamten Fälle
unbekannt	13.821	98,29 %
China	117	0,83 %
Vietnam	84	0,60 %
Libanon	15	0,11 %
Thailand	5	0,04 %
Hongkong	5	0,04 %
Türkei	4	0,03 %
Frankreich	3	0,02 %
Italien	2	0,01 %
Schweiz	1	0,01 %
andere	4	0,03 %
Gesamt	14.061	100,00 %

Tabelle 7: Produktpiraterie-Aufgriffe 2023 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel

Ursprungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
unbekannt	133.132	68,57 %
China	53.285	27,44 %
Indien	4.900	2,52 %
Vietnam	1.353	0,70 %
Libanon	785	0,40 %
Thailand	438	0,23 %
Hongkong	191	0,10 %
Türkei	35	0,02 %
Vereinigtes Königreich	20	0,01 %
Taiwan	15	0,01 %
andere	11	0,01 %
Gesamt	194.165	100,00 %

3.2.4 Versendungsländer

Die Länder, aus denen die Waren in die EU versandt wurden, entsprechen nicht immer den Ursprungsländern. Das liegt vor allem daran, dass die Fälschungen nicht immer direkt aus den Produktionsländern verschickt werden. Der Versandweg über andere Länder wird hauptsächlich deshalb gewählt, um die wahre Herkunft zu verschleiern und die Zöllnerinnen und Zöllner in die Irre zu führen.

Tabelle 8: Produktpiraterie-Aufgriffe 2023 – Versendungsländer nach Anzahl der Verfahren

Versendungsland	Anzahl Verfahren	% der gesamten Fälle
China	12.983	92,33 %
Türkei	632	4,49 %
Hongkong	213	1,51 %
Thailand	33	0,23 %
Vietnam	22	0,16 %
Pakistan	22	0,16 %
Singapur	20	0,14 %
Libanon	15	0,11 %
Nordkorea	13	0,09 %
VAE	12	0,09 %
andere	96	0,68 %
Gesamt	14.061	100,00 %

Tabelle 9: Produktpiraterie-Aufgriffe 2023 – Versendungsländer nach Anzahl der Artikel

Versendungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
China	104.975	54,06 %
Hongkong	46.210	23,80 %
Pakistan	14.232	7,33 %
VAE	5.601	2,88 %
Indien	4.900	2,52 %
Türkei	4.727	2,43 %
Thailand	2.787	1,44 %
Südkorea	1.942	1,00 %
Israel	1.939	1,00 %
Österreich	1.408	0,73 %
andere	5.444	2,80 %
Gesamt	194.165	100,00 %

Tabelle 10: Produktpiraterie-Aufgriffe 2023 – Aufschlüsselung der Anzahl der Artikel in % nach Versendungsländern

Produktgruppen		Anzahl Artikel in % nach Ursprungsländern			
1	Nahrungsmittel, alkoholische und andere Getränke:				
1a	Nahrungsmittel				
1b	Alkoholische Getränke				
1c	Andere Getränke				
2	Körperpflegeprodukte:				
2a	Parfums und Kosmetika	100,00 % unbekannt			
2b	Andere Körperpflegeprodukte	100,00 % China			
3	Kleidung und Zubehör:				
3a	Kleidung (Konfektionskleidung)	99,20 % unbekannt	0,35 % Thailand	0,21 % China	0,24 % andere
3b	Bekleidungszubehör	100,00 % unbekannt			
4	Schuhe, einschließlich Bestandteile und Zubehör:				
4a	Sportschuhe	93,49 % unbekannt	3,94 % China	2,51 % Vietnam	0,05 % andere
4b	Andere Schuhe	55,19 % China	44,80 % unbekannt		
5	Persönliches Zubehör:				
5a	Sonnenbrillen und andere Augengläser	97,14 % unbekannt	2,86 % China		
5b	Taschen, wie Brieftaschen, Geldbeutel, Zigarettenetuis und ähnliche Artikel	73,44 % unbekannt	24,57 % China	1,97 % Thailand	0,02 % andere
5c	Uhren	54,63 % China	45,30 % unbekannt	0,04 % Schweiz	0,04 % andere
5d	Schmuck und anderes Zubehör	83,91 % unbekannt	16,09 % China		
6	Mobiltelefone, einschließlich Teile und technisches Zubehör:				
6a	Mobiltelefone	100,00 % unbekannt			
6b	Bauteile und technisches Zubehör für Mobiltelefone	70,18 % unbekannt	27,15 % China	2,67 % Vietnam	
7	Elektrische/elektronische Ausrüstung und Computerausrüstung:				
7a	Audio-/Videogeräte, einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	75,09 % unbekannt	24,91 % China		

7b	Speicherkarten, USB-Speicher	81,08 % China	18,92 % unbekannt	
7c	Druckerpatronen und Toner			
7d	Computerausrüstung (Hardware), einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	78,35 % unbekannt	21,65 % Hongkong	
7e	Andere Ausrüstung, einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	100,00 % China		
8	CD, DVD, Kassetten, Spiele:			
8a	Bespielt (Musik, Film, Software, Spielesoftware)	100,00 % unbekannt		
8b	Unbespielt			
9	Spielzeug, Spiele (einschließlich Spielekonsolen) und Sportartikel:			
9a	Spielzeug	70,82 % China	23,77 % unbekannt	5,41 % Hongkong
9b	Spiele, einschließlich elektronische Spielekonsolen	62,50 % Vereinigtes Königreich	37,50 % unbekannt	
9c	Sportartikel, einschließlich Freizeitartikel	100,00 % unbekannt		
10	Tabakerzeugnisse:			
10a	Zigaretten			
10b	Andere Tabakerzeugnisse			
11	Arzneimittel:			
11	Arzneimittel	100,00 % Indien		
12	Sonstige:			
12a	Maschinen und Werkzeuge	75,00 % China	25,00 % unbekannt	
12b	Fahrzeuge, einschließlich Zubehör und Bauteile	57,69 % Taiwan	42,31 % unbekannt	
12c	Bürobedarf	100,00 % unbekannt		
12d	Feuerzeuge	100,00 % China		
12e	Etiketten, Anhänger, Aufkleber	100,00 % unbekannt		
12f	Textilwaren	100,00 % unbekannt		
12g	Verpackungsmaterialien	97,66 % unbekannt	2,34 % China	
12h	Andere	58,62 % Libanon	41,00 % unbekannt	0,38 % Japan

3.2.5 Bestimmungsländer

Bei den in den Frachtpapieren bzw. Zollanmeldungen erklärten Bestimmungsländern liegt Österreich bei der Anzahl der Sendungen erwartungsgemäß an erster Stelle. Einige größere Sendungen wurden am Flughafen Wien aufgegriffen, die weiter nach Polen und Rumänien gehen sollten. Somit erklärt sich die hohe Anzahl der aufgegriffenen Artikel mit Bestimmungsland Polen und Rumänien.

Tabelle 11: Produktpiraterie-Aufgriffe 2023 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Verfahren

Bestimmungsland	Anzahl Verfahren	% der gesamten Fälle
Österreich	13.781	98,01 %
Polen	164	1,17 %
Rumänien	29	0,21 %
Deutschland	29	0,21 %
Ungarn	24	0,17 %
Tschechien	14	0,10 %
Ukraine	10	0,07 %
USA	4	0,03 %
Slowenien	2	0,01 %
Slowakei	1	0,01 %
andere	3	0,02 %
Gesamt	14.061	100,00 %

Tabelle 12: Produktpiraterie-Aufgriffe 2023 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel

Bestimmungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Österreich	89.723	46,21 %
Polen	59.073	30,42 %
Rumänien	26.243	13,52 %
Tschechien	5.348	2,75 %
Ungarn	4.243	2,19 %
Ukraine	3.963	2,04 %
Deutschland	3.413	1,76 %
Slowenien	700	0,36 %
VAE	675	0,35 %
USA	641	0,33 %
andere	143	0,07 %
Gesamt	194.165	100,00 %

3.2.6 Verfahrensarten

Die in der nachstehenden Aufstellung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- Einfuhr: sämtliche Zollverfahren für die Einfuhr in das Zollgebiet der EU;
- Durchfuhr: sämtliche Durchfuhrverfahren durch das Zollgebiet der EU;
- Umladung: sämtliche Umladeverfahren im Zollgebiet der EU (z.B. auf Flughäfen);
- Ausfuhr: sämtliche Zollverfahren für die Ausfuhr aus der EU;
- Lager: alle anderen zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren (z.B. Einlagerung in einem Zolllager) oder Waren, die sich in einer Freizone befinden.

Tabelle 13: Produktpiraterie-Aufgriffe 2023 –
Verfahrensarten nach Anzahl der Verfahren

Verfahrensart	Anzahl Verfahren	% der gesamten Fälle
Einfuhr	13.816	98,26 %
Durchfuhr	30	0,21 %
Umladung	0	0,00 %
Ausfuhr	7	0,05 %
Lager	208	1,48 %
Gesamt	14.061	100,00 %

Tabelle 14: Produktpiraterie-Aufgriffe 2023 –
Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel

Verfahrensart	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Einfuhr	117.297	60,41 %
Durchfuhr	8.313	4,28 %
Umladung	0	0,00 %
Ausfuhr	1.408	0,73 %
Lager	67.147	34,58 %
Gesamt	194.165	100,00 %

3.2.7 Beförderungsart beim Übertritt über die EU-Außengrenze

Bei der Beförderungsart liegt die Post bei der Anzahl der Verfahren mit nahezu 97 % mit Abstand an erster Stelle. Dieses Ergebnis ist einerseits auf die geografische Lage Österreichs (keine Häfen) und andererseits auf den Umstand zurückzuführen, dass Österreich auf dem Landweg nur mehr gegenüber der Schweiz eine EU-Außengrenze hat.

Die große Anzahl der Fälle im Postverkehr ist auf die nach wie vor sehr starke Nutzung des Internets für den Verkauf von Fälschungen (vor allem für Kleidung, Schuhe, Sonnenbrillen, Handtaschen, Uhren und Mobiltelefone) und den daraus resultierenden Versand in Kleinstsendungen zurückzuführen.

Auffallend ist, dass bei nur wenigen Aufgriffen im See- und Eisenbahnverkehr fast 35 % der beschlagnahmten Artikel aufgegriffen wurden. Sendungen im Seeverkehr werden meist in europäischen Häfen anderer Mitgliedsstaaten in die EU eingeführt, dann mit Lastkraftwagen zu Zollstellen in Österreich verbracht, wo die Waren zollrechtlich abgefertigt werden.

Tabelle 15: Produktpiraterie-Aufgriffe 2023 – Beförderungsarten nach Anzahl der Verfahren

Beförderungsart	Anzahl Verfahren	% der gesamten Fälle
Seeverkehr	16	0,11 %
Eisenbahnverkehr	1	0,01 %
Straßenverkehr	51	0,36 %
Luftverkehr	415	2,95 %
Postsendungen	13.578	96,56 %
Binnenschifffahrt	0	0,00 %
Gesamt	14.061	100,00 %

Tabelle 16: Produktpiraterie-Aufgriffe 2023 – Beförderungsarten nach Anzahl der Artikel

Beförderungsart	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Seeverkehr	60.271	31,04 %
Eisenbahnverkehr	6.336	3,26 %
Straßenverkehr	22.363	11,52 %
Luftverkehr	87.331	44,98 %
Postsendungen	17.864	9,20 %
Binnenschifffahrt	0	0,00 %
Gesamt	194.165	100,00 %

3.2.8 Ergebnisse

Die vorstehend erläuterten Produktpiraterie-Aufgriffe führten zu folgenden Ergebnissen bzw. Erledigungen:

Tabelle 17: Produktpiraterie-Aufgriffe 2023 – Ergebnisse

Ergebnisse	Anzahl Verfahren	Anzahl Verfahren in Prozent	Anzahl Artikel	Anzahl Artikel in Prozent
Vernichtung nach dem Standardverfahren	3.177	22,59 %	129.474	66,68 %
Vernichtung nach dem Kleinsendungsverfahren	10.521	74,82 %	13.443	6,92 %
Zivilrechtliche Gerichtsverfahren	1	0,01 %	1	0,00 %
Strafrechtliche Gerichtsverfahren	1	0,01 %	2	0,00 %
Überlassung, da der Rechtsinhaber keine rechtlichen Schritte einleitet	240	1,71 %	18.141	9,34 %
Überlassung von Nicht-Originalwaren – keine Rechtsverletzung	61	0,43 %	29.405	15,14 %
Außergerichtliche Einigung	0		0	
Originalwaren	60	0,43 %	3.699	1,91 %
Gesamt	14.061	100,00 %	194.165	100,00 %

Zu diesen Ergebnissen ist Folgendes anzumerken:

- **Vernichtung nach dem Standardverfahren und nach dem Kleinsendungsverfahren:**

Von den zur Vernichtung bestimmten Waren konnten im Jahr 2023 keine Waren karitativen Zwecken zugeführt oder auf andere Weise verwertet werden. Der Grund dafür ist, dass die Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber – obwohl immer wieder ausdrücklich befragt – die dafür erforderliche Zustimmung nicht erteilt haben. Es mussten daher alle Waren – bis auf Einzelexemplare, die zu Anschauungs- und Musterzwecken für die Zollverwaltung zurückbehalten wurden – vernichtet werden.

- **Zivilrechtliche Gerichtsverfahren:**

Bei einem Fall, der von den Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhabern zivilrechtlich verfolgt wurde, handelt es sich um ein Verfahren nach dem Markenschutzgesetz.

- **Strafrechtliche Gerichtsverfahren:**

Bei einem Fall, der von den Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhabern strafrechtlich verfolgt wurde, handelt es sich um ein Verfahren nach dem Markenschutzgesetz.

- **Überlassung, da Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber keine rechtlichen Schritte einleiten:**

In jenen Fällen, in denen

- von der Anmelderin oder vom Anmelder bzw. von der Besitzerin oder vom Besitzer der Waren ein Widerspruch gegen die Vernichtung eingelegt wurde und
- von den Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhabern weder zivilrechtliche noch strafrechtliche Verfahren eingeleitet wurden,

mussten die Waren – auch wenn es sich nach Angaben der jeweiligen Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber um Fälschungen handelte – nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 der Anmelderin oder dem Anmelder überlassen werden. Der Grund dafür ist, dass es sich bei den in Frage kommenden Delikten ausschließlich um Privatanklagedelikte handelt, die nur auf Antrag der Rechtsinhaberin oder des Rechtsinhabers verfolgt werden. Zu solchen Überlassungen kommt es vor allem dann, wenn für die Rechtsinhaberin oder den Rechtsinhaber ein unkalkulierbares oder ein als zu hoch eingeschätztes Prozessrisiko besteht. Bei Sendungen, die in Österreich zollabgefertigt werden, aber für andere Mitgliedstaaten bestimmt sind, kann es zu einer solchen Überlassung auch dann kommen, wenn die Rechtsinhaberin oder der Rechtsinhaber rechtliche Schritte im Bestimmungsmitgliedstaat setzen möchte.

Der Umstand, dass eine Ware gemäß der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 zu überlassen ist, bedeutet aber nicht automatisch, dass sie auch tatsächlich in den Verkehr gelangt. Besteht für die Ware nämlich eine andere, von den Zollorganen zu vollziehende Einfuhrvorschrift, die einer Überlassung für den freien Verkehr entgegensteht, können die Waren von den Zollorganen auch dann nicht freigegeben werden,

wenn sie auf Grund des Verfahrens nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 zu überlassen wären. Dies ist insbesondere bei Arzneiwaren, die im Internet bestellt wurden, der Fall. Hier verbietet das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 Privatpersonen nämlich sowohl die Bestellung von Medikamenten im Fernabsatz (z.B. über das Internet) als auch die anschließende Einfuhr. Ebenso zollamtlich nicht überlassen werden Produkte, die im Hinblick auf die Produktsicherheitsvorschriften Grund zu der Annahme geben, dass sie eine ernste Gefahr für die Gesundheit, die Sicherheit, die Umwelt oder für andere öffentliche Interessen darstellen. Derartige Produkte werden auf Grund der Verordnung (EU) 2019/1020⁶ nicht überlassen und an die zuständigen Marktüberwachungsbehörden gemeldet, denen sodann das weitere Verfahren zwecks allfälliger Untersagung des Inverkehrbringens obliegt.

- **Überlassung von Nicht-Originalwaren – keine Rechtsverletzung**

Zu derartigen Fällen kommt es, wenn die Rechtsinhaberin oder der Rechtsinhaber zwar bestätigt, dass es sich um Fälschungen handelt, deren Auffassung nach aber keine Rechtsverletzung vorliegt. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn nach der Meinung der Rechtsinhaberin oder des Rechtsinhabers Waren ohne gewerblichen Charakter vorliegen und eine Einfuhr somit nicht im geschäftlichen Verkehr erfolgt oder sich ein ursprünglich von der Rechtsinhaberin oder vom Rechtsinhaber geäußelter Verdacht einer Rechtsverletzung nicht bestätigt hat.

- **Originalwaren:**

In der Praxis kommt es in Einzelfällen immer wieder auch dazu, dass die Überlassung von Originalwaren ausgesetzt wird bzw. dass Originalwaren zurückgehalten werden. Dies vor allem dann, wenn Produkte mit solchen Waren übereinstimmen, die in einem Antrag auf Tätigwerden von der Rechtsinhaberin oder vom Rechtsinhaber als rechtsverletzend beschrieben wurden, aber nicht sofort als Originalwaren erkennbar sind.

Fallweise kommt es, insbesondere bei großen Sendungen auch dazu, dass sowohl Originalwaren als auch Fälschungen in einer Sendung enthalten sind. Das geht zum Teil

⁶ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011, ABl. EG Nr. L 169 vom 25. Juni 2019, S. 1, die ab dem 16. Juli 2021 anwendbar ist. Bis 15. Juli 2021 galt die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. EG Nr. L 218 vom 13. August 2008, S. 30.

sogar so weit, dass gefälschte Waren in Originalverpackungen und Originalwaren in gefälschten Verpackungen gefunden wurden. Durch diese Praktiken sollen die Zöllnerinnen und Zöllner getäuscht und das Erkennen der Fälschungen erschwert werden.

Im Jahr 2023 waren Originalwaren in 22 angehaltenen Sendungen (0,31 % der Fälle) enthalten, wovon 60 Verfahren betroffen waren, weil mehrere Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber betroffen waren.

4 Glossar

EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 (PPV 2014)

Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates, ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15.

Die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 legt die durch die Zollverwaltung zu ergreifenden Maßnahmen fest und schafft ein Instrumentarium, das es den Zollbehörden erlaubt, Waren, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, möglichst frühzeitig aus dem Verkehr zu ziehen. Dadurch soll verhindert werden, dass Produktfälschungen aus Drittländern eingeführt und in der EU in Verkehr gebracht werden.

Die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 enthält nur Verfahrensvorschriften für die Zollbehörden und regelt, unter welchen Bedingungen und nach welchen Verfahren die Zollbehörden bei Waren tätig werden, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen. Dementsprechend werden mit dieser Verordnung auch keine Kriterien festgelegt, nach denen sich eine Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums feststellen lässt. Durch die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 werden somit nationales Recht oder Unionsrecht im Bereich des geistigen Eigentums oder die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Strafverfahren nicht berührt.

Durchführungsverordnung zur EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 – PPVDV 2014)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2013 der Europäischen Kommission zur Festlegung der in Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden vorgesehenen Formblätter, ABl. Nr. L 341 vom 18.12.2013, S. 10.

Produktpirateriegesetz 2020 (PPG 2020)

Bundesgesetz, mit dem ergänzende Regelungen zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden erlassen werden, BGBl I Nr. 104/2019.

Unionszollkodex (UZK)

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung.

Anwendungsbereich der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014

Die Zollbehörden haben gemäß Artikel 1 Abs. 1 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig zu werden, wenn Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, gemäß dem Unionszollkodex im Zollgebiet der Union

- der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen unterliegen oder
- der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen hätten unterliegen sollen.

Das Tätigwerden der Zollbehörden erstreckt sich insbesondere auf Waren, die

- zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, zur Ausfuhr oder zur Wiederausfuhr angemeldet werden,
- in das Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden oder
- in ein besonderes Verfahren überführt werden.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 sind

- Waren, die im Rahmen der Regelung der Verwendung zu besonderen Zwecken in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden,
- Waren ohne gewerblichen Charakter, die im persönlichen Gepäck von Reisenden mitgeführt werden,
- Waren, die mit Zustimmung der Rechtsinhaberin oder des Rechtsinhabers hergestellt wurden (sog. Parallelhandel), sowie
- Waren, die von einer von der Rechtsinhaberin oder vom Rechtsinhaber zur Herstellung einer bestimmten Menge von Waren ordnungsgemäß ermächtigten Person unter Überschreitung der zwischen dieser Person und der Rechtsinhaberin oder dem Rechtsinhaber vereinbarten Mengen hergestellt wurden.

Recht des geistigen Eigentums

Die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 gilt für folgende Rechte des geistigen Eigentums:

- Marke
 - Unionsmarke im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 207/2009,
 - in einem Mitgliedstaat oder, soweit Belgien, Luxemburg und die Niederlande betroffen sind, beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum eingetragene Marke und
 - aufgrund internationaler Vereinbarungen eingetragene Marke mit Wirkung in einem Mitgliedstaat oder in der Union;
- Geschmacksmuster
 - Gemeinschaftsgeschmacksmuster im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 6/2002,
 - in einem Mitgliedstaat oder, soweit Belgien, Luxemburg und die Niederlande betroffen sind, beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum eingetragenes Geschmacksmuster und
 - aufgrund internationaler Vereinbarungen eingetragenes Geschmacksmuster mit Wirkung in einem Mitgliedstaat oder in der Union;
- Urheberrecht oder verwandtes Schutzrecht nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union
- geografische Angabe
 - geschützte geografische Angabe oder Ursprungsbezeichnung für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012,
 - Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe für Wein im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013,
 - geografische Angabe für aromatisierte Getränke aus Weinbauerzeugnissen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 251/2014,
 - geografische Angabe für Spirituosen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/787,
 - geografische Angabe für andere Waren, soweit sie nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union als ein ausschließliches Recht des geistigen Eigentums gilt und
 - geografische Angabe gemäß Vereinbarungen zwischen der Union und Drittländern, die als solche in derartigen Vereinbarungen aufgeführt ist;
- Patent nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union;
- ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 469/2009;

- ergänzendes Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1610/96;
- gemeinschaftliches Sortenschutzrecht im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2100/94;
- Sortenschutzrecht nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften;
- Topografie eines Halbleitererzeugnisses nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union;
- Gebrauchsmuster, soweit es nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union als ein Recht des geistigen Eigentums geschützt ist;
- Handelsname, soweit er nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union als ein ausschließliches Recht des geistigen Eigentums geschützt ist.

Nachgeahmte Waren

- Waren, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie angetroffen werden, Gegenstand einer eine Marke verletzenden Handlung sind und auf denen ohne Genehmigung ein Zeichen angebracht ist, das mit der für derartige Waren rechtsgültig eingetragenen Marke identisch oder in seinen wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke zu unterscheiden ist;
- Waren, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie angetroffen werden, Gegenstand einer eine geografische Angabe verletzenden Handlung sind und auf denen ein Name oder ein Begriff angebracht ist oder die mit einem Namen oder einem Begriff bezeichnet werden, der im Zusammenhang mit dieser geografischen Angabe geschützt ist;
- jegliche Art von Verpackungen, Etiketten, Aufklebern, Prospekten, Bedienungs- oder Gebrauchsanweisungen, Garantiedokumenten oder sonstigen ähnlichen Artikeln, auch gesondert gestellten, die Gegenstand einer eine Marke oder geografische Angabe verletzenden Handlung sind, auf denen ein Zeichen, Name oder Begriff angebracht ist, das bzw. der mit einer rechtsgültig eingetragenen Marke oder geschützten geografischen Angabe identisch ist oder in seinen wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke oder geografischen Angabe zu unterscheiden ist, und die für die gleiche Art von Waren wie die, für die die Marke oder geografische Angabe eingetragen wurde, verwendet werden können.

Unerlaubt hergestellte Waren

Waren, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie sich befinden, Gegenstand einer ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht oder ein Geschmacksmuster verletzenden Tätigkeit

sind und die Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen sind oder solche enthalten und ohne Zustimmung der Inhaberin oder des Inhabers des Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts oder des Geschmacksmusters oder ohne Zustimmung einer von der Rechtsinhaberin oder vom Rechtsinhaber im Herstellungsland ermächtigten Person angefertigt werden.

Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen

Waren, bei denen es hinreichende Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie in dem Mitgliedstaat, in dem sie sich befinden, dem Anschein nach einzustufen sind als

- Waren, die in diesem Mitgliedstaat Gegenstand einer ein Recht des geistigen Eigentums verletzenden Handlung sind;
- Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile, die hauptsächlich entworfen, hergestellt oder angepasst werden, um die Umgehung von Technologien, Vorrichtungen oder Bestandteilen zu ermöglichen oder zu erleichtern, die im normalen Betrieb Handlungen verhindern oder einschränken, die sich auf Werke beziehen, die nicht vom Inhaber des Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts genehmigt worden sind und die sich auf Handlungen beziehen, die diese Rechte in diesem Mitgliedstaat verletzen;
- Formen oder Matrizen, die eigens zur Herstellung von Waren, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen würden, entworfen wurden oder im Hinblick darauf angepasst wurden, wenn diese Formen oder Matrizen sich auf Handlungen beziehen, die Rechte des geistigen Eigentums in diesem Mitgliedstaat verletzen.

Rechtsinhaberin und Rechtsinhaber

Die Inhaberin oder der Inhaber eines Rechts des geistigen Eigentums.

Antrag auf Tätigwerden

Jede Rechtsinhaberin und jeder Rechtsinhaber ist berechtigt, bei der zuständigen Zollstelle einen schriftlichen Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden für den Fall zu stellen, dass Waren eingeführt, ausgeführt oder durchgeführt werden sollen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie ein Recht des geistigen Eigentums verletzen. Dieser Antrag kann

- für alle Rechte des geistigen Eigentums als nationaler Antrag (mit Geltungsbereich nur in Österreich) und
- für Rechte des geistigen Eigentums, die auf Rechtsvorschriften der Union mit unionsweiter Rechtswirkung beruhen, als Unionsantrag (mit Geltungsbereich in mehreren oder allen Mitgliedstaaten)

gestellt werden.

Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden müssen auf den durch die Durchführungsverordnung zur EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 festgelegten Formblättern gestellt werden.

Zur Antragstellung berechtigte Personen und Einrichtungen

Personen und Einrichtungen sind berechtigt, Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden zu stellen, soweit sie berechtigt sind, ein Verfahren zur Feststellung einzuleiten, ob in dem Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaaten, in dem bzw. denen ein Tätigwerden der Zollbehörden beantragt wird, ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist.

Nationale Anträge können stellen:

- Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber;
- Verwertungsgesellschaften im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums;
- Berufsorganisationen im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/48/EG;
- Vereinigungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 49 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Gruppen von Erzeugern im Sinne von Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder ähnliche im Unionsrecht über geografische Angaben, insbesondere in den Verordnungen (EU) Nr. 251/2014 und (EU) 2019/787 bestimmte Gruppen von Erzeugern, die Erzeuger von Erzeugnissen mit einer geografischen Angabe vertreten, oder Vertreter solcher Gruppen sowie Wirtschaftsteilnehmer, die zur Verwendung einer geografischen Angabe berechtigt sind, und für eine solche geografische Angabe zuständige Kontrollstellen oder Behörden;
- zur Nutzung von Rechten des geistigen Eigentums ermächtigte Personen oder Einrichtungen, die von der Rechtsinhaberin oder vom Rechtsinhaber förmlich ermächtigt

wurden, Verfahren zur Feststellung, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einzuleiten;

- in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über geografische Angaben bestimmte Gruppen von Erzeugerinnen und Erzeuger, die Erzeugerinnen und Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischen Angaben vertreten, oder Vertreterinnen und Vertreter solcher Gruppen und Wirtschaftsteilnehmerinnen und Wirtschaftsteilnehmer, die zur Verwendung einer geografischen Angabe berechtigt sind, sowie für eine solche geografische Angabe zuständige Kontrollstellen oder Behörden.

Unionsanträge können stellen:

- Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber;
- Verwertungsgesellschaften im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums;
- Berufsorganisationen im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/48/EG;
- Vereinigungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 49 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Gruppen von Erzeugern im Sinne von Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder ähnliche im Unionsrecht über geografische Angaben, insbesondere in den Verordnungen (EU) Nr. 251/2014 und (EU) 2019/787 bestimmte Gruppen von Erzeugern, die Erzeuger von Erzeugnissen mit einer geografischen Angabe vertreten, oder Vertreter solcher Gruppen sowie Wirtschaftsteilnehmer, die zur Verwendung einer geografischen Angabe berechtigt sind, und für eine solche geografische Angabe zuständige Kontrollstellen oder Behörden;
- Inhaber von im gesamten Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gültigen ausschließlichen Lizenzen, wenn diese Lizenzinhaber in diesen Mitgliedstaaten vom Rechtsinhaber förmlich ermächtigt wurden, Verfahren zur Feststellung, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einzuleiten.

Zuständige Zolldienststelle (Zentralstelle)

Jeder Mitgliedstaat hat eine „zuständige Zolldienststelle“ zu benennen, die für die Annahme und die Bearbeitung der Anträge auf Tätigwerden zuständig ist. In Österreich ist diese zuständige Zolldienststelle das

Zollamt Österreich

Zollstelle Villach – Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz

Ackerweg 19

A-9500 Villach

Telefon: +43 (0) 50 233 738

Telefax: +43 (0) 50 233-5964054

E-Mail: ipr@bmf.gv.at

Zollstellen

Dem Zollamt Österreich zugeordneten Zollstellen, bei denen die im Zollrecht vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt werden können.

Inhaberin und Inhaber der Entscheidung

Person, die eine Entscheidung, mit der einem Antrag auf Tätigwerden stattgegeben wurde, innehat.

Zollamtliche Überwachung

Allgemeine Maßnahmen der Zollbehörden mit dem Ziel, die Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften und gegebenenfalls der sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die für Waren gelten, die solchen Maßnahmen unterliegen.

Alle Waren, die in das Zollgebiet der EU verbracht werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung bis zu dem Zeitpunkt, in dem Nichtunionswaren (durch Verzollung) zu Unionswaren werden, in eine Freizone verbracht werden, wiederausgeführt, vernichtet oder zerstört werden.

Zollkontrollen

Spezifische Handlungen, die die Zollbehörden zur Gewährleistung der Einhaltung der zollrechtlichen und sonstigen Vorschriften über

- Eingang, Ausgang, Versand, Beförderung, Lagerung und Endverwendung von Waren, die zwischen dem Zollgebiet der Union und Ländern oder Gebieten außerhalb dieses Gebiets befördert werden, sowie
- über das Vorhandensein von Nichtunionswaren und Waren in der Endverwendung und deren Beförderung innerhalb des Zollgebiets der Union

vornehmen.

Tätigwerden der Zollbehörden nach Stattgabe eines Antrags

Falls eine Zollstelle im Zuge eines der Anwendungsfälle der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 Waren ermittelt, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, die in einer Entscheidung über die Stattgabe eines Antrags aufgeführt sind, so hat sie die Überlassung der Waren auszusetzen oder die Waren zurückzuhalten.

Tätigwerden der Zollbehörden vor Stattgabe eines Antrags

Erkennt eine Zollstelle im Zuge eines Anwendungsfalles der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, die nicht von einer einem Antrag stattgebenden Entscheidung umfasst sind, so kann sie die Überlassung dieser Waren aussetzen oder diese Waren zurückhalten. Das gilt nicht, wenn es sich um verderbliche Waren handelt.

Überlassung

Handlung, durch die die Zollbehörden Waren für das Zollverfahren zur Verfügung stellen, in das die betreffenden Waren übergeführt werden.

Aussetzung der Überlassung, Zurückhaltung von Waren

Es handelt sich bei beiden Maßnahmen um objektive Verfahren im Rahmen der Zollabfertigung, die nicht mit der Beschlagnahme nach strafprozessrechtlichen Bestimmungen zu

verwechseln sind. Die Zollstellen ergreifen lediglich vorübergehende Maßnahmen, um dem Rechtsinhaber Gelegenheit zu geben, die erforderlichen zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Schritte beim zuständigen Gericht zu setzen.

Die Überlassung der Waren ist auszusetzen, wenn die Waren zur Überführung in ein Zollverfahren angemeldet wurden; in allen anderen Fällen sind die Waren zurückzuhalten.

Allgemeines Verfahren für die Vernichtung von Waren

Ab dem 1. Jänner 2014 sieht die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 zwei zwingend anzuwendende Verfahren vor, nach denen Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, vernichtet werden können, ohne dass durch ein Gericht in einem Straf- oder Zivilrechtsverfahren die Entscheidung zu treffen ist, ob die Waren tatsächlich ein Recht des geistigen Eigentums verletzen.

Im allgemeinen Verfahren wird nach der Aussetzung der Überlassung bzw. nach der Zurückhaltung

- der Anmelderin oder dem Anmelder bzw. der Besitzerin oder dem Besitzer der Waren und
- der Inhaberin oder dem Inhaber der Entscheidung, mit dem ein Tätigwerden der Zollbehörden beantragt wurde,

die Möglichkeit eingeräumt, auf die ansonsten durch ein Gericht in einem Straf- oder Zivilrechtsverfahren zu treffende Entscheidung, ob die Waren tatsächlich ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, zu verzichten. Dieser Verzicht erfolgt dadurch, dass sowohl

- die Anmelderin oder der Anmelder bzw. die Besitzerin oder der Besitzer der Waren und
- die Inhaberin oder der Inhaber der Entscheidung

einer Vernichtung der Waren unter zollamtlicher Überwachung zustimmen.

Für die Anmelderin oder den Anmelder bzw. die Besitzerin oder den Besitzer der Waren bestehen folgende Möglichkeiten, ihre oder seine Zustimmung zur sofortigen Vernichtung zu erklären:

- Die Zustimmung kann ausdrücklich in schriftlicher Form gegenüber der Zollbehörde, die den Produktpiraterie-Aufgriff getätigt hat, oder gegenüber der Rechtsinhaberin oder dem Rechtsinhaber, der sie dann an diese Zollbehörde weiterleitet, abgegeben werden.
- Die Zustimmung gilt auch dann als erteilt, wenn der Vernichtung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen oder im Fall verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen ab der Zustellung der Mitteilung der Zollbehörde schriftlich widersprochen wird.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Entscheidung muss ihre bzw. seine Zustimmung zur Vernichtung dem Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz immer schriftlich bekannt geben. Diese Zustimmung muss die Bestätigung enthalten, dass ihres oder seines Erachtens ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist.

Für die weitere Vorgangsweise ergeben sich dann folgende Möglichkeiten:

- Sofern alle Beteiligten der Vernichtung zustimmen, werden die Waren auf Kosten und auf Verantwortung der Inhaberin oder des Inhabers der Entscheidung vernichtet oder zerstört oder auf andere Weise ohne Kosten für die Staatskasse aus dem Marktkreislauf genommen.
- Widerspricht die Anmelderin oder der Anmelder oder die Besitzerin oder der Besitzer der Waren fristgerecht der Vernichtung, kann die Inhaberin oder der Inhaber der Entscheidung – durch außergerichtliche Verhandlungen mit der Anmelderin bzw. dem Anmelder oder der Besitzerin bzw. dem Besitzer der Waren – weiter eine Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung anstreben. Dazu muss sie oder er dem Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz innerhalb von zehn (bzw. 20) Arbeitstagen (oder im Fall leicht verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen) neben ihrer oder seiner Zustimmung zur sofortigen Vernichtung auch die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Anmelderin bzw. des Anmelders oder der Besitzerin bzw. des Besitzers der Waren zur Vernichtung übermitteln. Gelingt eine diesbezügliche Einigung nicht oder wird eine solche von der Inhaberin oder vom Inhaber der Entscheidung nicht angestrebt, muss sie oder er innerhalb der oa. Fristen ein Straf- oder Zivilrechtsverfahren, in dem (auch) festgestellt werden soll, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einleiten. Wird das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz darüber nicht fristgerecht unterrichtet, sind die Waren von der Zollbehörde zu überlassen.

So lange eine Aussetzung der Überlassung oder eine Zurückhaltung von Waren durch eine Zollstelle aufrecht ist, besteht für die Rechtsinhaberin oder den Rechtsinhaber auch die Möglichkeit, die betreffenden Waren zu besichtigen.

Verfahren für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen

Um den Verwaltungsaufwand und die Kosten so gering wie möglich zu halten, wurde durch die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 für Kleinsendungen nachgeahmter und unerlaubt hergestellter Waren ein besonderes Verfahren eingeführt, das eine Vernichtung dieser Waren ohne die ausdrückliche Zustimmung der Inhaberin oder des Inhabers der Entscheidung im jeweiligen Fall ermöglicht.

Dieses Verfahren gilt nur dann, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- es handelt sich um Waren, die im Verdacht stehen, nachgeahmte oder unerlaubt hergestellte Waren zu sein;
- es handelt sich nicht um verderbliche Waren;
- es handelt sich um Waren, für die ein Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden vorliegt;
- die Inhaberin oder der Inhaber der Entscheidung hat in ihrem oder seinem Antrag die Anwendung dieses Verfahrens beantragt;
- es handelt sich um Waren, die in einer Kleinsendung (Post- oder Eilkuriersendung, die ein Bruttogewicht von weniger als zwei Kilogramm hat oder höchstens drei Einheiten enthält) transportiert werden.

Nach der Beschlagnahme bzw. nach der Aussetzung der Überlassung wird die Anmelderin bzw. der Anmelder oder die Besitzerin bzw. der Besitzer der Waren schriftlich informiert,

- dass die Zollbehörde beabsichtigt, die Waren zu vernichten,
- dass die Anmelderin bzw. der Anmelder oder die Besitzerin bzw. der Besitzer der Waren Gelegenheit hat, innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Zustellung der Mitteilung Stellung zu nehmen,
- dass die betreffenden Waren vernichtet werden, wenn die Anmelderin bzw. der Anmelder oder die Besitzerin bzw. der Besitzer der Waren innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Zustellung der Mitteilung der Zollbehörde, die den Produktpiraterie-Aufgriff getätigt hat, ihre oder seine Zustimmung zur Vernichtung der Waren bestätigt hat, und

- dass es als Einverständnis zur Vernichtung gilt, wenn weder die Anmelderin bzw. der Anmelder noch die Besitzerin bzw. der Besitzer der Waren einen schriftlichen Widerspruch gegen die Vernichtung übermitteln.

Ist die Anmelderin bzw. der Anmelder oder die Besitzerin bzw. der Besitzer der Waren mit der Vernichtung der Waren nicht einverstanden, muss sie oder er innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Zustellung der Mitteilung der Zollbehörde bei jener Zollbehörde, die den Produktpiraterie-Aufgriff getätigt hat, schriftlich einen Widerspruch einlegen.

Für die weitere Vorgangsweise ergeben sich dann folgende Möglichkeiten:

- Sofern die Anmelderin bzw. der Anmelder oder die Besitzerin bzw. der Besitzer der Waren der Vernichtung zustimmen, werden die Waren vernichtet oder zerstört oder auf andere Weise ohne Kosten für die Staatskasse aus dem Marktkreislauf genommen.
- Widerspricht die Anmelderin bzw. der Anmelder oder die Besitzerin bzw. der Besitzer der Waren fristgerecht der Vernichtung, wird die Inhaberin oder der Inhaber der Entscheidung darüber informiert. Sie oder er kann – durch außergerichtliche Verhandlungen mit der Anmelderin bzw. dem Anmelder oder der Besitzerin bzw. dem Besitzer der Waren – weiter eine Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung anstreben. Dazu muss sie oder er dem Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz innerhalb von zehn Arbeitstagen (diese Frist ist nicht verlängerbar) neben ihrer oder seiner Zustimmung zur sofortigen Vernichtung auch die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Anmelderin bzw. des Anmelders oder der Besitzerin bzw. des Besitzers der Waren zur Vernichtung übermitteln. Gelingt eine diesbezügliche Einigung nicht oder wird eine solche von der Inhaberin oder vom Inhaber der Entscheidung nicht angestrebt, muss sie oder er innerhalb der oa. Frist ein Straf- oder Zivilrechtsverfahren, in dem (auch) festgestellt werden soll, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einleiten. Wird das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz darüber nicht fristgerecht unterrichtet, sind die Waren von der Zollbehörde zu überlassen.

Anmelderin und Anmelder

Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung, eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, eine summarische Eingangsanmeldung, eine summarische Ausgangsanmeldung, eine Wiederausfuhranmeldung oder eine Wiederausfuhrmitteilung abgibt oder die Person, in deren Namen diese Anmeldung oder Mitteilung abgegeben wird.

Besitzerin oder Besitzer der Waren

Person, die Eigentümer der Waren ist, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, oder die eine ähnliche Verfügungsbefugnis über diese Waren besitzt oder in deren tatsächlicher Verfügungsgewalt sich diese Waren befinden.

Zollformalitäten

Alle Vorgänge, die von einer Person und von den Zollbehörden durchgeführt werden müssen, um den Zollvorschriften Genüge zu tun.

Summarische Eingangsanmeldung

Handlung, durch die eine Person die Zollbehörden in der vorgeschriebenen Art und Weise und innerhalb einer bestimmten Frist darüber informiert, dass Waren in das Zollgebiet der Union verbracht werden.

Summarische Ausgangsanmeldung

Handlung, durch die eine Person die Zollbehörden in der vorgeschriebenen Art und Weise und innerhalb einer bestimmten Frist darüber informiert, dass Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden.

Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung

Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise angibt, dass sich Waren in der vorübergehenden Verwahrung befinden.

Zollanmeldung

Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Waren in ein bestimmtes Zollverfahren überzuführen, gegebenenfalls unter Angabe der dafür in Anspruch zu nehmenden besonderen Regelung.

Wiederausfuhranmeldung

Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Nicht-Unionswaren, ausgenommen solche, die sich im Freizonenverfahren oder in vorübergehender Verwahrung befinden, aus dem Zollgebiet der Union zu verbringen.

Wiederausfuhrmitteilung

Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Nicht-Unionswaren, die sich in einem Freizonenverfahren oder in vorübergehender Verwahrung befinden, aus dem Zollgebiet der Union zu verbringen.

Zollverfahren

Zollverfahren sind folgende Verfahren, in die Waren nach dem Unionszollkodex übergeführt werden können:

- Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr,
- besondere Verfahren und
- Ausfuhr.

Besondere Verfahren

Waren können in die folgenden Arten besonderer Verfahren übergeführt werden:

- Versand – umfasst den externen und den internen Versand,
- Lagerung – umfasst das Zolllager und die Freizonen,
- Verwendung – umfasst die vorübergehende Verwendung und die Endverwendung,
- Veredelung – umfasst die aktive und die passive Veredelung.

Vorübergehende Verwahrung

Das vorübergehende Lagern von Nichtunionswaren unter zollamtlicher Überwachung in dem Zeitraum zwischen ihrer Gestellung und ihrer Überführung in ein Zollverfahren oder ihrer Wiederausfuhr.

Freizonen

Von den Mitgliedstaaten bestimmte Teile des Zollgebiets der Union, in die Nichtunionswaren oder auch Unionswaren zu bestimmten Zwecken verbracht werden können.

Vernichtung

Vernichtung ist die physische Vernichtung, die Wiederverwertung oder das aus dem Verkehr ziehen in einer Weise, die die Inhaberin oder den Inhaber der Entscheidung vor Schäden bewahrt.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Entwicklung der Aufgriffe von gefälschten und anderen illegalen Medikamenten seit dem Jahr 2004.....	21
Tabelle 2: Entwicklung der Anträge auf Tätigwerden seit dem Jahr 2006	40
Tabelle 3: Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2006... 42	
Tabelle 4: Produktpiraterie-Aufgriffe 2023 – Produktgruppen.....	44
Tabelle 5: Produktpiraterie-Aufgriffe 2023 – Schutzrechtsverletzungen	46
Tabelle 6: Produktpiraterie-Aufgriffe 2023 – Ursprungsländer nach Anzahl der Verfahren.....	47
Tabelle 7: Produktpiraterie-Aufgriffe 2023 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel	47
Tabelle 8: Produktpiraterie-Aufgriffe 2023 – Versandungsländer nach Anzahl der Verfahren.....	48
Tabelle 9: Produktpiraterie-Aufgriffe 2023 – Versandungsländer nach Anzahl der Artikel	48
Tabelle 10: Produktpiraterie-Aufgriffe 2023 – Aufschlüsselung der Anzahl der Artikel in % nach Versandungsländern	49
Tabelle 11: Produktpiraterie-Aufgriffe 2023 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Verfahren.....	51
Tabelle 12: Produktpiraterie-Aufgriffe 2023 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel	51
Tabelle 13: Produktpiraterie-Aufgriffe 2023 – Verfahrensarten nach Anzahl der Verfahren.....	52
Tabelle 14: Produktpiraterie-Aufgriffe 2023 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel... 52	
Tabelle 15: Produktpiraterie-Aufgriffe 2023 – Beförderungsarten nach Anzahl der Verfahren.....	53
Tabelle 16: Produktpiraterie-Aufgriffe 2023 – Beförderungsarten nach Anzahl der Artikel	53
Tabelle 17: Produktpiraterie-Aufgriffe 2023 – Ergebnisse.....	54

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Risiken von Fälschungen für Verbraucher (Infografik EUIPO)	34
Abbildung 2: Welche Kosten entstehen Österreich durch Fälschungen in Branchen, in denen gefälschte Waren insbesondere ein Gesundheitsrisiko für Verbraucher darstellen und einen wirtschaftlichen Schaden verursachen? (Infografik EUIPO)	34

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

+43 1 51433-0

bmf.gv.at

